

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen

Inhalt:

- | | | |
|--|------|--|
| I. | 4.13 | Besondere Schülergruppen |
| Anlass und Zielsetzung | 4.14 | Inklusion in Berufsorientierung, -vorbereitung und -qualifizierung |
| 1. Ausgangslage | 5. | Schulentwicklung, Fortbildung, Ombudsstelle |
| 1.1 Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2009 | 5.1 | Inklusive Pädagogik |
| 1.2 Bisherige Umsetzung des § 12 HmbSG | 5.2 | Weiterentwicklung zur inklusiven Schule |
| 2. Zielsetzung | 5.3 | Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern |
| II. | 5.4 | Sonderpädagogische Kompetenz weiterentwickeln |
| Umsetzung der Maßnahmen | 5.5 | Einrichtung einer „Ombudsstelle Inklusion“ |
| 3. Ressourcenzuweisung | 6. | Regionale Bildungs- und Beratungszentren |
| 4. Organisation inklusiver Bildung | 7. | Inklusion und sonderpädagogische Förderung in Schulen in freier Trägerschaft |
| 4.1 Frühe Förderung und Prävention | 7.1 | Grundsatz |
| 4.2 Anmeldeverfahren | 7.2 | Ressourcenzuweisung für Schulen in freier Trägerschaft |
| 4.2.1 Grundschulen | 7.3 | Gutachtenerstellung und -überprüfung |
| 4.2.2 Weiterführende Schulen | 7.4 | Finanzhilfe |
| 4.3 Richtlinie zur Konkretisierung der Bildungspläne | 7.5 | Weitere Unterstützung für Schulen in freier Trägerschaft |
| 4.4 Integratives Förderkonzept | 8. | Sonstiges |
| 4.5 Förderdiagnostik und Förderplanung | 8.1 | Rechtliche Rahmenbedingungen |
| 4.6 Koordination der Förderung | 8.2 | Beirat Inklusive Bildung |
| 4.7 Leistungsrückmeldungen | 8.3 | Evaluation |
| 4.8 Nachteilsausgleich | | |
| 4.9 Schulbegleitung | | |
| 4.10 Pflegekompetenzprojekt | | |
| 4.11 Raumbedarf | | |
| 4.12 Sachmittelausstattung | | |

III.

Kosten und Finanzierung

9. Finanzierung
- 9.1 Neue Bedarfsgrundlagen für sonderpädagogische Förderbedarfe und andere Finanzierungsbedarfe

- 9.2 Regionale Bildungs- und Beratungszentren
- 9.3 BSB und Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
- 9.4 Auswirkungen auf die Vermögenslage

IV.

Petition

I.

Anlass und Zielsetzung

1. Ausgangslage
- 1.1 Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2009

Im Oktober 2009 beschloss die Hamburgische Bürgerschaft einstimmig eine Änderung von § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG). Dort heißt es: „Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.“

Anlass der Neufassung des § 12 HmbSG war das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), das einen umfassenden Anspruch aller Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf „vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (Artikel 1) formuliert. Artikel 24 des Übereinkommens fordert für das Bildungswesen, „dass (...) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden“ und „gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen im Februar 2009 ratifiziert. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 18. November 2010 greifen dessen Gedanken auf und nennen als zentrales Anliegen „das gemeinsame zielgleiche oder zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen (...) in der allgemeinen Schule“.¹⁾

Der Senat lässt sich in diesem Zusammenhang von folgenden Grundüberzeugungen leiten:

- Sonderpädagogisch förderbedürftige Menschen haben besondere Stärken und Kompetenzen und leisten einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Wohl und zur gesellschaftlichen Vielfalt.
- Eine inklusive Schule kann erheblich zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft beitragen. Die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule stärkt nicht nur deren Zugehörigkeitsgefühl, sondern führt zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Re-

¹⁾ Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. November 2010, S. 3. „Allgemeine Schulen“ sind demnach „die allgemein bildenden und die berufsbildenden Schulen ohne Förderschulen und Förderzentren.“

Zielgleiches Lernen meint, dass Schülerinnen und Schüler auch mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach den Anforderungen der Bildungspläne für die Grundschule, die Stadtteilschule und das Gymnasium unterrichtet und auf das gleiche Ziel wie Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf – d.h. den Erwerb der entsprechenden Abschlüsse – vorbereitet werden. Bei zieldifferenter Unterrichtung dienen die in den genannten Bildungsplänen ausgewiesenen Anforderungen lediglich der Orientierung; der Erwerb eines Abschlusses ist nicht vorgesehen. Zieldifferente Unterrichtung erfolgt insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie geistige Entwicklung.

- duzierung von Armut (Präambel und Artikel 8 Behindertenrechtskonvention).
- Von einem inklusiven Unterricht profitieren Kinder und Jugendliche mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gleichermaßen.
 - Der in inklusiven Schulen notwendigerweise stärker individualisierende Unterricht kommt Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugute, dient aber auch den Interessen aller anderen, insbesondere der leistungsstarken Schülerinnen und Schüler.
 - Kinder und Jugendliche ohne sonderpädagogischen Förderbedarf machen, wie in zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen belegt, in heterogenen Lerngruppen keine geringeren kognitiven Fortschritte als in stärker homogenisierten Lerngruppen und zudem größere im Bereich des sozialen Lernens.
 - Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben in einem inklusiven Setting vielfach größere Kompetenzzuwächse als in einer Sonderschule.

Der Schulgesetzänderung gingen zahlreiche Schulversuche zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeine Schulen voraus. Bereits im Jahr 1983 wurden auf Bestreben betroffener Eltern die ersten Integrationsklassen in einigen allgemeinen Schulen eingerichtet. Ab dem Schuljahr 1991/1992 wurden an allgemeinen Schulen auch Integrative Regelklassen geschaffen, in die Kinder mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des Lernens, des Verhaltens und der Sprache aufgenommen wurden. Als weiterer Schulversuch wurden 2007 zwei Integrative Förderzentren in Eimsbüttel und Wandsbek eingerichtet, die die Grundschulen ihres Einzugsbereiches bei der integrativen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung unterstützen.

Hamburgs Schulversuche haben gezeigt, dass Inklusion keine spezifisch sonderpädagogische, sondern eine allgemeinpädagogische Herausforderung ist. Für den Erfolg aller Bildungs- und Erziehungsprozesse ist die Haltung der Pädagoginnen und Pädagogen und damit verbunden die Organisation von Schule, Unterricht und Lernen von entscheidender Bedeutung. Es gilt, die Individualität jedes Kindes zu erfassen und eine ihm gemäße, anregende Lernumgebung mit bestmöglichen Entwicklungsbedingungen zu

bieten. Heterogenität ist dabei Herausforderung und Chance gleichermaßen. Im Mittelpunkt der Gestaltung jeder Bildungs- und Betreuungssituation stehen das Wohl des einzelnen Kindes und seine passgenaue Förderung im Rahmen individuell abgestimmter Lernarrangements. Diese zu schaffen setzt wiederum eine systematische diagnosegeleitete Feststellung der Ausgangssituation des Kindes voraus.

Inklusive Bildung bedeutet nicht, Unterschiede zwischen Schülerinnen und Schülern im Leistungsbereich und im Bereich der sozialen und emotionalen Entwicklung zu leugnen. Vielmehr geht es um einen angemessenen Umgang mit den Stärken, Talenten und Kompetenzen, aber auch mit den Schwierigkeiten und Problemen des einzelnen Kindes, so dass individuelle Entwicklungsprozesse auf verschiedenen Stufen mit unterschiedlicher Intensität und Unterstützung ermöglicht werden.

1.2 Bisherige Umsetzung des § 12 HmbSG

Die Umsetzung des § 12 HmbSG begann zum Schuljahr 2010/2011 in den Jahrgangsstufen 1 und 5, zum Schuljahr 2011/2012 galt der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung bereits für die Jahrgänge 1 und 2 sowie 5 und 6. Das Wahlrecht der Eltern bleibt bestehen; die Sorgeberechtigten können seit dem Schuljahr 2010/2011 zwischen dem Besuch einer allgemeinen Schule und einer Sonderschule entscheiden.

Diese neue Möglichkeit wird stark genutzt. Während im Jahr vor der Schulgesetzänderung in den Jahrgängen 1 und 5 269²⁾ Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet wurden, stieg ihre Zahl im Schuljahr 2010/2011 auf 744. Insgesamt werden im Schuljahr 2011/2012 bereits an 146 der 195 Grundschulen, an 48 der 54 Stadtteilschulen und an 5 der 59 Gymnasien Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet.

Derzeit ist die Situation noch gekennzeichnet durch ein Nebeneinander unterschiedlicher Förderformen mit Integrationsklassen, Integrativen Förderklassen und Integrativen Förderzentren.

²⁾ Die hier und im Weiteren genannten Daten basieren auf Angaben aus der Herbststatistik 2011. Die Daten der Herbststatistik werden regelhaft vor den Herbstferien erhoben (Stichtag: 5. September). Seither hat sich sowohl die Zahl der sonderpädagogisch inklusiv geförderten Schülerinnen und Schüler als auch die der inklusiv arbeitenden Schulen erhöht.

So gibt es im Schuljahr 2011/2012 in 28 Grundschulen und 23 Stadtteilschulen insgesamt 309 Integrationsklassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ beschult werden. 37 Grundschulen haben darüber hinaus insgesamt 385 Integrative Regelklassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie soziale und emotionale Entwicklung integrativ unterrichtet werden. An 17 Grundschulen werden zurzeit sowohl Integrationsklassen als auch Integrative Regelklassen angeboten. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den beiden Integrativen Förderzentren werden an weiteren 37 Grundschulen und 1 Stadtteilschule Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet.

Insgesamt gab es damit zum Zeitpunkt der Erhebung der Herbststatistik 2011 109 integrationserfahrene Schulen³⁾, aber auch 90 Schulen ohne vorherige Erfahrung mit der Beschulung sonderpädagogisch förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler, die auf diese Entwicklung nicht ausreichend vorbereitet waren.

Die Förderformen unterscheiden sich in der Zielgruppe, in der Ressourcenausstattung und in der Organisation von Schule und Unterricht ganz erheblich. Zudem sind sie auf wenige Schulen konzentriert und diese sind nicht bedarfsgerecht regional verteilt. Diese Schulen sind – ungeachtet der Unterschiedlichkeit der Förderformen – insgesamt sehr gut mit Ressourcen zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgestattet.

Ganz anders stellt sich die Situation in den Schulen ohne vorherige sonderpädagogische Erfahrung dar. Diese Schulen erhalten auf der Grundlage eines neuen, nunmehr vierten Hamburger Förderkonzeptes eine geringere Ressourcenausstattung. Innerhalb kürzester Zeit und ohne ausreichende Vorbereitung mussten Schulleitung und Kollegium an diesen bislang integrationsunerfahrenen Schulen Organisation und Unterricht auf die neuen Herausforderungen einstellen und in nur wenigen Monaten leisten, was die anderen Schulen in langjährig angelegten Schulversuchen sorgfältig und umfassend entwickeln konnten.

Bis heute hängt es deshalb von den unterschiedlichen Förderformen und ihrer zufälligen Verteilung ab, ob Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer integrationserfahrenen allgemeinen Schule mit

sehr guter Ressourcenausstattung oder an einer Schule ohne entsprechende Vorerfahrung und mit geringeren Ressourcen lernen. Das ungeordnete Nebeneinander unterschiedlicher Ressourcenausstattungen, Förderformen, pädagogischer Ansätze und Expertisen hat den Erfolg der Inklusion erheblich beeinträchtigt und ist von Anfang an als unzureichend und dringend änderungsbedürftig erkannt worden.

2. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Konzept zur Umsetzung der Inklusion soll die Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Förderformen an Hamburgs Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien zugunsten einer auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestimmten, weitgehend einheitlichen Kriterien folgenden Förderung zusammengeführt werden. Künftig sollen nicht länger nur an wenigen, sondern aufwachsend an allen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien angemessene Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung vorliegen. Maßstab dafür sind ausschließlich die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und nicht länger die Zufälligkeiten früherer Schulversuche.

Das hiermit vorgelegte Inklusionskonzept orientiert sich an folgenden Leitlinien: An allen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien soll eine auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf passgenau zugeschnittene Ressourcenzuteilung erfolgen. Die Förder-Ressourcen sollen sich ausschließlich am Bedarf des Kindes und nicht mehr an bestimmten Schul- oder Klassenstrukturen orientieren. Die Auskömmlichkeit der Förder-Ressourcen soll auch bei dem zu erwartenden weiteren Anstieg der Zahl inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gesichert sein. Das Gesamtvolumen des neuen Ressourcenrahmens für sonderpädagogische Förderung ist so berechnet, dass es nach einem Durchwachsen der neuen Ressourcenausstattung dem bisherigen Ressourcenvolumen entspricht. Klare und einheitliche Regularien zur Umsetzung der Inklusion sollen an allen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien die bestmögliche

³⁾ Als integrationserfahrene Schulen gelten hier die 51 Schulen mit Integrationsklassen, die 37 Schulen mit Integrativen Regelklassen, von denen aber 17 auch Integrationsklassen haben und 38 von Integrativen Förderzentren betreute Schulen: $51 + 37 - 17 + 38 = 109$.

Organisation inklusiver Bildung in Schule und Unterricht sicherstellen. Die in der Inklusion tätigen Pädagoginnen und Pädagogen sind künftig Teil des Kollegiums der Schule, an der sie arbeiten. Nur so ist sichergestellt, dass Inklusion zu einer Aufgabe der gesamten Schule wird und nicht ein Fremdkörper bleibt.

Das neue Inklusionskonzept orientiert sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen. Eine wesentliche Rolle spielt die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht: Mit Fortbildungs- und Unterstützungsangeboten werden die Schulen auf ihre Aufgaben vorbereitet und dem Bürgerschaftlichen Ersuchen 20/1967 Rechnung getragen. Hamburgs Sonderschulen sollen mit entsprechenden Maßnahmen auf die Veränderung ihrer Schülerzahlen, ihrer Förderschwerpunkte sowie ihrer Aufgaben eingestellt werden.

Förderschulen, Sprachheilschulen und REBUS werden zu Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) weiterentwickelt und erhalten so eine zukunftssichere Perspektive. Die speziellen Sonderschulen bleiben erhalten, wenn die betroffenen Eltern dies wünschen.

Die Umsetzung von § 12 HmbSG wird ein wesentliches Element des Schwerpunktes Bildung im Hamburger Landesaktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention darstellen. Die zentrale Funktion eines solchen Aktionsplans besteht darin, langfristige Ziele – wie hier das der Verbesserung der Situation behinderter Menschen in Hamburg – zu verfolgen und zu bestimmten Schwerpunkten zukunftsorientierte Handlungskonzepte zu entwerfen.

II.

Umsetzung der Maßnahmen

3. Ressourcenzuweisung

Bereits die bisherige Ressourcenausstattung der Hamburger Sonderschulen unterscheidet dem Grunde nach zwischen einer geringeren Ressource für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie soziale und emotionale Entwicklung (im Folgenden: Förderbedarf LSE) einerseits und einer höheren Ressource für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Autismus (im Folgenden: spezieller Förderbedarf) andererseits. Diese Unterscheidung in der Ressourcenausstattung wird

von Wissenschaftlern unterstützt, beispielsweise von den Professoren Klemm und Preuss-Lausitz in ihren Gutachten zur Umsetzung der Inklusion in den Bundesländern Bremen und Nordrhein-Westfalen und von letzterem im Rahmen der Expertenanhörung des Schulausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft am 11. November 2011.

Die personelle Ressource wird den Schulen künftig auf zwei Wegen zugewiesen:

- a) als systemische Ressource für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf LSE, also als Ressource, die sich an der Gesamtschülerzahl und am sozialen Hintergrund (Sozialindex) der Schule orientiert, ohne dass der Bedarf einzelfallbezogen über sonderpädagogische Gutachten nachgewiesen worden sein muss;
- b) als schülerbezogene Ressource für Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf auf der Basis eines sonderpädagogischen Feststellungsgutachtens.

Die systemische Ressource basiert auf der Annahme von durchschnittlich fünf Prozent Schülerinnen und Schülern eines Jahrgangs mit sonderpädagogischem Förderbedarf LSE. Dieser Anteil übersteigt die durchschnittliche Quote des letzten Jahrzehnts in Hamburg und berücksichtigt den tendenziellen Anstieg der letzten Jahre. Die aktuelle Entwicklung lässt erwarten, dass rund 80 Prozent dieser Schülerinnen und Schüler eine Grundschule, eine Stadtteilschule oder ein Gymnasium besuchen werden, so dass etwa vier Prozent eines Jahrgangs integrativ beschult werden. Dieser Durchschnittswert soll für die Grundschulen zugrunde gelegt werden. Für die Stadtteilschulen wird ein doppelt so hoher Wert angenommen, da zu erwarten ist, dass nach Beendigung des Grundschulbesuchs die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf LSE in der Regel auf Stadtteilschulen wechseln. Für die Gymnasien und die Schulen in freier Trägerschaft erfolgt die Ressourcenzuweisung auch für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf LSE nicht systemisch, sondern schülerbezogen auf der Basis ressourcenauslösender Feststellungsgutachten in Höhe der oben beschriebenen Bedarfsgrundlagen.

Für die künftigen personellen Ressourcen zur sonderpädagogischen Förderung in den genannten Schulformen wird ein Professionenmix von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen einerseits und Erzieherinnen und Erziehern bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen andererseits im Verhältnis 40:60 vorgeschlagen.

Bei einem solchen Professionenmix umfasst die systemische LSE-Ressource an Halbtags-schulen 3,5 und an Ganztags-schulen nach Rahmenkonzept 3,8 zusätzliche Unterrichtswochenstunden. Wird die gesamte Personalressource über die Profession Sonderpädagogin/Sonderpädagoge eingesetzt, beträgt die Personalressource an Halbtags-schulen 2,8 und an Ganztags-schulen nach Rahmenkonzept 3,0 zusätzliche Unterrichtswochenstunden. Dies ergibt eine Zuweisung in Höhe von 5,03 Wochenarbeitszeitstunden (WAZ) in der Halbtagsgrundschule und 5,39 WAZ in der Ganztagsgrundschule sowie in der Sekundarstufe I in einer Halbtags-schule von 5,22 WAZ und in einer Ganztags-schule von 5,59 WAZ.

Die zusätzliche Ressource für Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf umfasst bei dem oben vorgeschlagenen Professionenmix pro Schülerin bzw. Schüler an Halbtags-schulen 7,0 und an Ganztags-schulen nach Rahmenkonzept 9,0 zusätzliche Unterrichtswochenstunden. Wird die gesamte Personalressource ausschließlich über die Profession Sonderpädagogin/Sonderpädagoge eingesetzt, beträgt die Personalressource an Halbtags-schulen 5,6 und an Ganztags-schulen nach Rahmenkonzept 7,2 zusätzliche Unterrichtswochenstunden. Dies ergibt eine Zuweisung in Höhe von 10,06 Wochenarbeitszeitstunden (WAZ) in der Halbtagsgrundschule und 12,93 WAZ in der Ganztagsgrundschule sowie in der Sekundarstufe I in einer Halbtags-schule von 10,43 WAZ und in einer Ganztags-schule von 13,41 WAZ.

Der empfohlene Professionenmix basiert auf der in Hamburg langjährig gewonnenen Erkenntnis, dass sich inklusive Pädagogik am besten in einem multiprofessionellen Team von Lehrerinnen und Lehrern, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie weiteren pädagogisch-therapeutischen Fachkräften gestalten lässt. Der Einsatz solcher multiprofessionellen Teams hat sich in den Integrationsklassen und in den Integrativen Regelklassen bewährt. Um dem jeweiligen Bedarf gerecht werden zu können, kann die Schulleitung, abweichend von dem vorgeschlagenen 40:60 Professionen-Mix, den Anteil der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen erhöhen. Die Umwandlung von Sonderpädagoginnenstellen in Erzieher- oder Sozialpädagoginnenstellen erfolgt entsprechend den Aktivbezügen in der Personalkostentabelle und darf höchstens 60 Prozent der Zuweisung umfassen.

Kleineren Grundschulen mit Sozialindex KESS⁴⁾ 5 oder 6 und erfahrungsgemäß nur wenigen Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf LSE werden auf Grund des geringeren Bedarfs auch nur geringere Ressourcen zur sonderpädagogischen Förderung zugewiesen. Bei weniger als 23 doppelt zu besetzenden Unterrichtsstunden im Professionenmix 40:60 gilt die Vorgabe von mindestens 40 Prozent Sonderpädagoginnenstellen nicht. Die Schule kann in diesem Fall entscheiden, welche Profession – Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher – sie bevorzugt. Diese Schulen haben überdies die Möglichkeit, Stellen für Sonderpädagoginnen bzw. Sonderpädagogen im Verbund zu nutzen, um kleinere Stellenanteile zusammenzufassen. Die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren werden mit ihrer sonderpädagogischen Expertise diese Schulen besonders unterstützen.

Die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen für sonderpädagogische Förderung erfolgt in Stellen für Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen. Die Schulen können dann Anteile dieser Zuweisung nach den oben genannten Grundsätzen in Stellen für Erzieherinnen oder Erzieher bzw. Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen umwandeln. Die Sicherstellung eines geeigneten Professionenmixes erfolgt im Rahmen von schulinternen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Die personellen Ressourcen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Nachmittag im Rahmen des Konzepts „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS)“ sind im Landesrahmenvertrag für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Da es eine deutliche Korrelation zwischen sonderpädagogischem Förderbedarf LSE und der sozialen Lage von Schülerinnen und Schülern gibt, ist die Ressourcenzuweisung entsprechend der Anzahl bzw. dem Anteil sonderpädagogisch förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler je nach sozialer Lage der Schulen weiter zu differenzieren. Der prozentuale Anteil differiert erheblich je nach der sozialen Zusammensetzung der Quartiere, in denen die Schulen

⁴⁾ KESS – Kompetenzen und Einstellungen von Schülerinnen und Schülern. Der Sozialindex bildet die unterschiedlichen, durch die soziale und kulturelle Zusammensetzung der jeweiligen Schülerschaft bedingten Rahmenbedingungen der Schulen ab.

ihren Standort haben. So liegt die Bandbreite der Förderquoten im Bereich LSE bei den Grundschulen zwischen 0,8 und 7,6 Prozent und bei den Stadtteilschulen zwischen 1,4 und 14,1 Prozent. Um eine passgenaue Einordnung der Schulen sicherzustellen, soll der KESS-Sozialindex zum Schuljahr 2013/2014 überarbeitet und in Bezug auf die besonderen Erfordernisse der Ressourcensteuerung für die Inklusion präzisiert werden. Bis dahin werden die aktuelle KESS-Einstufung der Schulen zur Ressourcensteuerung zugrundegelegt und bei größeren Abweichungen der tatsächlichen Zahl der Kinder mit Förderbedarf LSE von der Quote Korrekturen vorgenommen.

Für die Entscheidung, die Ressourcen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf LSE systemisch zuzuweisen, sind mehrere Aspekte ausschlaggebend. So ist die Diagnose in diesen Förderbereichen nicht immer trennscharf und zum Teil abhängig von gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Dies wird beispielsweise daran deutlich, dass im Stadtstaat Hamburg zehnmal so viele Kinder als sonderpädagogisch sprachförderbedürftig diagnostiziert werden wie im Stadtstaat Bremen. In Berlin liegt die Quote sogar fünfzehnmal höher als in Bremen. Deshalb empfehlen Wissenschaftler, für die Förderung im Bereich LSE vorgesehene Ressourcen systemisch zuzuweisen und dabei von einem bestimmten Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf LSE auszugehen. Dieser Anteil wird beispielsweise von den Professoren Klemm und Preuss-Lausitz für die Bundesländer Bremen und Nordrhein-Westfalen mit durchschnittlich 4,6 Prozent eines Jahrgangs angegeben. Hamburg geht mit seiner Zuweisung von 5 % deutlich darüber hinaus.

Zudem wird mit der Zuweisung einer systemischen Ressource und dem Verzicht auf ressourcenauslösende Feststellungsgutachten der Verwaltungsaufwand für die Schulen deutlich reduziert und damit mehr unmittelbare pädagogische Arbeit möglich. Eine systemische Ressourcenzuweisung erleichtert der Schule zudem die Weiterentwicklung zu einer inklusiven Schule. Die inklusive Schule basiert auf der Erkenntnis, dass Menschen unterschiedlich lernen und jede Schülerin und jeder Schüler einen jeweils individuellen Lernprozess im sozialen Kontext der Lerngruppe durchläuft. Dabei erhalten die Kinder und Jugendlichen zeitweise oder dauerhaft die jeweils benötigte professionelle Förderung und Unterstützung. Systemische Ressourcen können dabei nicht nur für die individuelle son-

derpädagogische Förderung verwendet, sondern auch präventiv, d.h. zur Verhinderung der Entstehung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs genutzt werden.

Im Rahmen einer Kooperation mit freien Praxisgemeinschaften von Krankengymnastinnen bzw. Krankengymnasten, Ergotherapeutinnen bzw. Ergotherapeuten oder Logopädinnen bzw. Logopäden, die im Sinne einer sozialräumlichen Gesundheitsversorgung bereits mit Kindertagesstätten kooperieren, werden mithilfe eines verbesserten Inklusionskonzeptes Wege für die Einbindung ergo- und physiotherapeutischer Fachkräfte in die inklusive Arbeit der allgemeinen Schulen eröffnet. Unterricht und Therapie könnten so im Sinne einer ganzheitlichen Förderung eng verknüpft werden. Hinzu kommt, dass Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf nach einem Ganztagsschultag kaum noch Zeit finden, niedergelassene Therapeuten aufzusuchen. Da es sich bei den therapeutischen Maßnahmen zu einem nicht unerheblichen Teil um Leistungen der Krankenversicherung handelt, sollen Gespräche mit den Krankenkassen zur Kostenbeteiligung aufgenommen werden. Der Rechnungshof hatte dies bereits in seinem Jahresbericht 1999 angeregt. Erste Gespräche mit den Krankenkassen sind zwar im Jahr 2000 geführt, aber seitdem nicht wieder aufgenommen worden.

Das skizzierte Verfahren der Ressourcenzuweisung wird zum Schuljahr 2012/2013 für die Jahrgangsstufen 1 und 5 eingeführt; es ersetzt eine Jahrgangsstufe pro Schuljahr aufwachsend die bisherigen Förderformen. In den höheren Jahrgangsstufen bleiben die bestehenden Förderformen und die damit verbundenen Bedarfsgrundlagen im Schuljahr 2012/2013 zunächst erhalten, wachsen aber kontinuierlich aus den Schulen heraus. So wird ein behutsamer Übergang gewährleistet. Zur Gegenfinanzierung der inklusiven Fördermaßnahmen werden auch die bisher den Sonderschulen zusätzlich zu den Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung zugewiesenen Sonderbedarfe für Sprachförderung herangezogen.

4. **Organisation inklusiver Bildung**

4.1 Frühe Förderung und Prävention

Die sonderpädagogische Förderung schließt den Bereich frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung in Vorschulklassen ein. Die bei Kindern in Vorschulklassen beobachteten Entwicklungs- und Lernverzögerungen müssen allerdings nicht zwangsläufig zu einem sonder-

pädagogischen Förderbedarf führen. Ziel einer präventiven Diagnostik und Förderung dieser Kinder ist es, einer Verfestigung von Lernproblemen und Entwicklungsstörungen, die zu sonderpädagogischem Förderbedarf führen könnten, frühestmöglich entgegenzuwirken. Für Kinder in Vorschulklassen werden deshalb systemische oder, nach Erstellung eines ressourcenauslösenden Feststellungsgutachtens, schülerbezogene Ressourcen zur Verfügung gestellt. Ebenso wie die Schulen sind deshalb auch die Vorschuleinrichtungen gehalten, ihre Kompetenzen im Bereich inklusiver Arbeit weiterzuentwickeln. Hierzu erarbeiten sie Konzepte und erhalten unterstützende Fortbildung und Beratung. Die Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung von Vorschulkindern treffen die Schulen.

Für eine gelingende präventive Begleitung, Beratung und Förderung ist eine institutionalisierte Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Schulen im vorschulischen Bereich unabdingbar. Daher haben die Behörde für Schule und Berufsbildung und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration unter Einbeziehung der freien Träger und der Kita-Verbände das Vorstellungsverfahren für Viereinhalbjährige gem. §42 Absatz 1 HmbSG weiterentwickelt und erproben die neue Form der Kooperation seit Beginn des Schuljahres 2011/2012. Das weiterentwickelte Vorstellungsverfahren soll ab dem Schuljahr 2012/2013 flächendeckend eingeführt werden.

Das neue Vorstellungsverfahren wird gemeinsam von Kindertagesstätten und Schulen gestaltet, dabei erfahren die Kenntnisse und Erfahrungen der Kindertagesstätten eine stärkere Berücksichtigung als bisher. Kompetenzeinschätzungen erfolgen nunmehr nach einheitlichen Beobachtungskriterien; individuelle Förderbedarfe und Begabungen werden systematisch dokumentiert. Schulen erhalten dadurch bereits vor der Einschulung ausführliche Vorinformationen über ihre zukünftigen Schülerinnen und Schüler. Ziele sind die verbesserte Einschätzung der individuellen Entwicklung eines Kindes und die frühzeitige Erfassung und Dokumentation von Hinweisen auf spezifischen Förderbedarf, aber auch auf besondere Begabungen. Dadurch soll die präventive Arbeit im Jahr vor der Einschulung verbessert werden. Zudem wird ein früherer Einstieg in eine gemeinsame Förderplanung und in die Förderung selbst ermöglicht.

4.2 Anmeldeverfahren

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf LSE können in allen Grundschulen, Stadtteilschulen oder Gymnasien angemeldet und beschult werden oder auf Wunsch der Sorgeberechtigten Förder- oder Sprachheilschulen besuchen. Kinder und Jugendliche mit speziellen Förderbedarfen können integrationserfahrene und baulich sowie sächlich entsprechend ausgestattete Schulen der genannten Schulformen oder spezielle Sonderschulen besuchen.

4.2.1 Grundschulen

Bei der Anmeldung zur Jahrgangsstufe 1 beraten die regional zuständige Grundschule oder das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum die Sorgeberechtigten von Kindern mit speziellen Förderbedarfen über die nächstgelegenen integrationserfahrenen Schulen oder Sonderschulen, an denen sie ihr Kind anmelden können. Bei Bedarf wird die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens veranlasst.

Rechtzeitig vor der Konferenz der Anmeldeverbände stimmen die integrationserfahrenen Grundschulen mit den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren bzw. dem Referat Inklusion der zuständigen Behörde eine Schulplatzempfehlung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab. Dabei werden die Wünsche der Sorgeberechtigten und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege berücksichtigt. Die Letztverantwortung für den Förderort dieser Schülerinnen und Schüler liegt nach §12 Absatz 4 Satz 5 HmbSG bei der Schulaufsicht. In der Konferenz der Anmeldeverbände erfolgen die abschließende Prüfung und die Schulplatzzuweisung. Die innerschulische Organisation der einzelnen Klassen bzw. Lerngruppen liegt in der Verantwortung der Einzelschule. Dennoch sollten pro Klasse nach Möglichkeit nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen zusammengeführt werden.

4.2.2 Weiterführende Schulen

Beim Übergang von Jahrgangsstufe 4 nach Jahrgangsstufe 5 können auf Grund der sozialen Heterogenität der Hamburger Stadtteile lokale Unterschiede in der Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auftreten. Im Rahmen der Organisationskonferenz aller weiterführenden Schulen soll deshalb sichergestellt werden, dass jeder Stadtteilschule rechnerisch möglichst nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler mit son-

derpädagogischem Förderbedarf pro Klasse zugewiesen werden. Die innerschulische Organisation der einzelnen Klassen bzw. der Lerngruppen liegt in der Verantwortung der Einzelschule.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel von Jahrgangsstufe 4 nach 5 erhalten Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf bzw. deren Sorgeberechtigte eine Empfehlung für eine oder mehrere geeignete integrationserfahrene und entsprechend ausgestattete weiterführende Schule(n). Die Eltern erhalten mit dem Halbjahreszeugnis der vierten Klasse einen Hinweis auf den sonderpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes und werden gebeten, diesen bei der Anmeldung der weiterführenden Schule mit vorzulegen.

Die Grundschulen melden unmittelbar nach der Erteilung der Halbjahreszeugnisse alle Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen mit sonderpädagogischem Förderbedarf⁵⁾ an das zuständige Regionale Bildungs- und Beratungszentrum bzw. an die weiterführende Schule, an der die Anmeldung für die Jahrgangsstufe 5 vorgenommen wurde. Rechtzeitig vor der Organisationskonferenz stimmen die weiterführenden Schulen mit den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren bzw. dem Referat Inklusion der zuständigen Behörde die Schulplatzempfehlungen ab. Dabei werden die Wünsche der Sorgeberechtigten und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege berücksichtigt. Die Letztverantwortung für den Förderort dieser Schülerinnen und Schüler liegt nach § 12 Absatz 4 Satz 5 HmbSG auch hier bei der Schulaufsicht. Im Mai jeden Jahres legen die abgebenden Grundschulen den aufnehmenden Schulen die bisherigen Förderpläne vor, damit diese bei der Zusammensetzung der neuen Lerngruppen berücksichtigt werden können.

An ausgewählten Gymnasien können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch dann über die Jahrgangsstufe 6 hinaus beschult werden, wenn sie die Leistungsvoraussetzungen zum Eintritt in Jahrgangsstufe 7 nicht erfüllen und zieldifferent unterrichtet werden. Sukzessive sollen an einzelnen Gymnasien konzeptionell gut vorbereitete integrative Lerngruppen entstehen, in denen auch geistig behinderte Kinder sowie Kinder mit erheblichen Lernschwierigkeiten zusammen mit Gymnasialschülerinnen und -schülern unterrichtet werden. Hierfür gibt es positive Erfahrungen und Ansätze in anderen Bundesländern (z.B. in Schleswig-Holstein und Bremen).

4.3 Richtlinie zur Konkretisierung der Bildungspläne

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es in Hamburg bislang keine die Bildungspläne der Grundschule, der Stadtteilschule und des Gymnasiums konkretisierenden Hinweise. Vielmehr existieren diverse nach Behinderungsarten spezifizierte Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht von Schülerinnen und Schülern an Sonderschulen aus den Jahren 1971 bis 1975 sowie Richtlinien von 1990 und ein „Lehrplan für Geistigbehinderte“ aus dem Jahr 1992.⁶⁾ Inklusiv arbeitende Schulen benötigen allerdings ebenso wie Sonderschulen eine Orientierung und Standardsetzung für die Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf.

Deshalb wird derzeit eine Richtlinie erarbeitet, die Konkretisierungen zur sonderpädagogischen Arbeit an den allgemeinbildenden Schulen enthält. Zu den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Krankheit und Autismus werden Standards sonderpädagogischer Arbeit formuliert und Hinweise auf jeweils spezielle Curricula gegeben. Die Richtlinie konkretisiert die Bildungspläne der

⁵⁾ Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung, der körperlichen und motorischen Entwicklung, des Sehens, des Hörens und der autistischen Verhaltensweisen werden festgestellt über ein entsprechendes Gutachten. Förderbedarf im Bereich des Lernens, der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklung wird festgestellt über prozessbegleitende Diagnostik und individuelle Förderplanung.

⁶⁾ Im Einzelnen gibt es die „Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht an Sonderschulen für Lernbehinderte“ von 1971, die „Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht an der Förderschule“ von 1975, die „Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Schule für Geistigbehinderte“ von 1990, den „Lehrplan für Geistigbehinderte“ von 1992, die „Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht an der Schule für Sehgeschädigte“ von 1975, die „Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht an der Schule für Blinde von 1975, die „Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht an der Schule für Gehörlose“ von 1975, die „Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht an der Schule für Schwerhörige“ von 1975 und die „Richtlinien für die Erziehung und den Unterricht an der Schule für Körperbehinderte“ von 1975.

Grundschule, der Stadtteilschule und des Gymnasiums im Hinblick auf die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie soll im Schuljahr 2012/2013 in Kraft treten und auch von Personen ohne sonderpädagogische Fachausbildung, die mit diesen Schülerinnen und Schülern arbeiten, genutzt werden können. Zugleich soll sie aber auch den an allgemeinen Schulen oder Sonderschulen tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen bei fachspezifischen Fragestellungen als Arbeitsgrundlage dienen. Die Richtlinie soll kontinuierlich überprüft und auf dem Hintergrund konkreter Erfahrungen überarbeitet und fortgeschrieben werden.

4.4 Integratives Förderkonzept

Den Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien werden systemisch oder schülerbezogen personelle Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung zugewiesen. Diese Ressourcen können die Schulen eigenverantwortlich in der inklusiven Bildung einsetzen. Sie entscheiden im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens selbst über Art, Dauer und Umfang der sonderpädagogischen Förderung des einzelnen Kindes. Diese Flexibilität sichert einen zielgenauen und effizienten Einsatz der Ressourcen.

Weiterhin werden den Schulen auch alle anderen bisher bereitgestellten Fördermittel, etwa für die additive Sprachförderung und die Lernförderung (Fördern statt Wiederholen), gesondert zugewiesen. Die Schulen sind gehalten, die jeweiligen Förderformen aufeinander abzustimmen und eine ganzheitliche Förderplanung vorzusehen. Auf Grund vielfacher Überschneidungen der Förderanlässe mit Blick auf die zu fördernden Schülerinnen und Schüler können Grundschulen bis zu 100 Prozent ihrer Ressourcen für Lernförderung der Jahrgänge 1 und 2 sowie bis zu 30 Prozent ihrer Ressourcen für Sprachförderung für die sonderpädagogische Förderung verwenden. Grundschulen erhalten dadurch eine deutlich größere Flexibilität beim Einsatz der Förderressourcen. Die Umwandlung von sonderpädagogischen Ressourcen in (einfache) Sprach- oder Lernförderung ist hingegen nicht zulässig.

4.5 Förderdiagnostik und Förderplanung

Den effizienten und zielgenauen Einsatz der personellen Ressourcen steuern und sichern die Schulen durch eine sonderpädagogische Diagnostik und eine Förderplanung für jede ein-

zelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Förderdiagnose für Schülerinnen und Schüler mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf LSE benennt die Entwicklungsvoraussetzungen und den individuellen Förderbedarf vor dem Hintergrund konkreter Beobachtungen schulischer Lern- und Interaktionssituationen. Im Rahmen der darauf aufbauenden Förderplanung werden Art und Umfang der Förderung, Förderbereiche (z.B. Sozialverhalten, Arbeitsverhalten, Aufbau von Lernstrukturen), Ziele der Förderung, konkrete Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur Evaluation benannt. Diagnostik und Förderplanung sollten so verfasst sein, dass sie eine Grundlage für die Kommunikation mit den Sorgeberechtigten und – soweit möglich – mit den Schülerinnen und Schülern selbst darstellen können. Der Förderplan wird den Sorgeberechtigten in einem Gespräch erläutert und ausgehändigt.

Bei Schülerinnen und Schülern mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf basiert eine sonderpädagogische Förderung auch weiterhin auf einem ressourcenauslösenden Feststellungsgutachten in der bisher üblichen Form.⁷⁾ Das Feststellungsgutachten enthält erste Empfehlungen zur Förderung im schulischen Kontext. Diese werden im schulischen Förderplan um Angaben zu Förderbereichen (z.B. Sozialverhalten, Arbeitsverhalten, Aufbau von Lernstrukturen), zu den Zielen der Förderung, zu Fördermaßnahmen und zur Überprüfung der Wirksamkeit (Evaluation) ergänzt.

Diagnostik bzw. Förderplanung sind regelhaft zu überprüfen, anzupassen und fortzuschreiben. Entfallen die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Förderung, wird der Förderbedarf aufgehoben.

4.6 Koordination der Förderung

Zukünftig soll an jeder Grundschule und jeder Stadtteilschule ein Förderkoordinator bzw. eine Förderkoordinatorin alle schulinternen Förderangebote (Lernförderung, additive bzw. integrative Sprachförderung, außerunterrichtliche Lernhilfen (AUL) und sonderpädagogische Förde-

⁷⁾ In Gymnasien und in Schulen in freier Trägerschaft muss sonderpädagogischer Förderbedarf auch in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung im Wege eines ressourcenauslösenden Feststellungsgutachtens konstatiert werden.

nung) steuern und auswerten. Die Förderkoordinatoren erhalten je nach Größe der Schule die Besoldung A 13 bzw. A 14. Für die Koordinationsaufgaben erhalten sie im Rahmen der der Schule zugewiesenen Funktionszeiten Anrechnungsstunden in Abhängigkeit zum Bedarf der Schule für unterrichtliche Fördermaßnahmen: pro angefangene Stelle Förderbedarf (ohne Mehrbedarf für den Ganztagsbetrieb) drei Anrechnungsstunden, maximal zwölf Anrechnungsstunden. Das schulische Sprachbildungskonzept wird eingebunden in die Gestaltung der inklusiven Schule. Die besonderen Sprachfördermaßnahmen sind Teil des schulischen integrierten Förderkonzeptes. Die Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren berücksichtigen zugleich die Schülerinnen und Schülern gewährten weiteren Hilfeformen wie Hilfen zur Erziehung (HzE), Schulbegleitung und andere.

Förderkoordinatorinnen und -koordinatoren sind angebonden an die Schulleitung oder die Steuergruppe der Schule und verantwortlich für die Erstellung, Umsetzung und Auswertung eines schuleigenen Förderkonzeptes. Sie vertreten das Förderkonzept und seine fortlaufende Weiterentwicklung im Rahmen der Schulkonferenz und sind hinsichtlich der Ressourcenverwendung der Schulleitung und über diese der Schulaufsicht rechenschaftspflichtig. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Sorgeberechtigten in die Rechenschaftslegung einbezogen werden.

Gemeinsam mit Steuergruppe, Schulleitung und Schulaufsicht entwickeln sie schulinterne Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Gestaltung und Auswertung der individuellen und sonderpädagogischen Förderung. Sie kooperieren mit weiteren Einrichtungen im Sozial- und Bildungsraum, organisieren Fallkonferenzen und diagnostische Verfahren einschließlich des Sprachfeststellungsverfahrens. Sie initiieren und steuern ein schulinternes System zur Erstellung individueller und sonderpädagogischer Förderpläne, werten dieses aus, sind verantwortlich für die schulinterne Fortbildung in Bezug auf die Förderung und beraten Lehrerinnen und Lehrer im Bereich der Förderung.

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung und die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren werden ein ergänzendes Fortbildungsangebot und Vernetzungsstrukturen für die künftigen Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren schaffen.

4.7 Leistungsrückmeldungen

Das Hamburgische Schulgesetz sieht in §44 ebenso wie die geltenden Rechtsverordnungen auch in inklusiv arbeitenden Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ab Jahrgang 3 eine fakultative und ab Jahrgang 4 eine obligatorische Notengebung vor. Nach §44 HmbSG und den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erfolgen Leistungsrückmeldungen als Bewertungen von Einzelleistungen (mündliche Beiträge, Hausaufgaben, schriftliche Leistungsnachweise, Abschlussprüfungen, praktische Leistungen) sowie als periodische Zusammenfassung in Zeugnissen. Zeugnisse werden nach §44 Absatz 2 HmbSG in der Form des Lernentwicklungsberichts, als Punktebewertung oder als Notenzeugnis erteilt. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 gibt es für alle Schülerinnen und Schüler Lernentwicklungsberichte. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten wird in der Jahrgangsstufe 3 der Leistungsstand ihrer Kinder ergänzend zum Lernentwicklungsbericht mit Punkten oder Noten ausgewiesen. Ab Jahrgangsstufe 4 erfolgt eine Leistungsbewertung mit Punkten oder Noten, in der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums und ab der Jahrgangsstufe 9 erhalten die Schülerinnen und Schüler Notenzeugnisse. Das gleiche gilt beim Verlassen der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht. In der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Leistungsbewertung mit Punkten oder Noten.

In inklusiv arbeitenden Lerngruppen soll unverändert für die zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schüler auf eine Leistungsbewertung mit Noten bzw. Punkten verzichtet werden. Diese wird dann durch einen Lernentwicklungsbericht ersetzt. Wird nur in einzelnen Fächern zieldifferent unterrichtet, wird im Notenzeugnis unter „Bemerkungen“ ein Bericht zur Lernentwicklung im zieldifferent unterrichteten Fach eingefügt.

Zieldifferent unterrichtete Kinder und Jugendliche fühlen sich jedoch oft diskriminiert, wenn sie anders als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler keine Noten erhalten. Wünschen die Sorgeberechtigten Noten- bzw. Punktezeugnisse, ist diesem Wunsch im Einzelfall nachzukommen. Für zieldifferent unterrichtete Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen bzw. geistige Entwicklung erfolgt dann eine individuelle Form der Notengebung auf der Grundlage der Richtlinie zur Konkretisierung der Bildungspläne für die allgemeinen Schulen für Kinder

und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der individuellen Leistungsanforderungen gemäß dem individuellen Förderplan. Eine solche Notengebung hat im Gegensatz zu Noten zielgleich unterrichteter Kinder und Jugendlicher keine Bezugsnorm in den allgemeinen Bildungsplänen, sondern orientiert sich ausschließlich am individuellen Förderplan und wird entsprechend gekennzeichnet.

Abweichend von der geltenden Rechtslage vorgenommene alternative Leistungsrückmeldungen an Stelle von Notenzeugnissen sind möglich bei der Beteiligung an einem entsprechenden Schulversuch.

4.8 Nachteilsausgleich

Mithilfe eines Nachteilsausgleichs sollen Einschränkungen infolge körperlicher oder seelischer Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Voraussetzung ist, dass Kinder und Jugendliche mit entsprechenden Beeinträchtigungen die in den Bildungsplänen der Grundschule, der Stadtteilschule und des Gymnasiums jeweils festgelegten Leistungsanforderungen grundsätzlich erreichen und zielgleich unterrichtet werden können. Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Seine Gewährung stellt keine Bevorzugung der Betroffenen dar, zumal die fachlichen Anforderungen unberührt bleiben.

Das Prinzip des Nachteilsausgleichs wird u.a. in §6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO GrundStGy) vom Juli 2011 konkretisiert: „Ist für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zielgleich unterrichtet wird, infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens der Nachweis des Leistungsstandes wesentlich erschwert, werden angemessene Erleichterungen gewährt.“

Der Nachteilsausgleich soll den Zugang der Schülerin oder des Schülers zur Aufgabenstellung und damit zu deren Bearbeitung ermöglichen. Er erfolgt in Form differenzierter organisatorischer bzw. methodischer Veränderungen der für die Leistungserbringung vorgegebenen Bedingungen. In Betracht kommen beispielsweise spezifisch gestaltete Aufgabenstellungen, eine spezielle Arbeitsplatzorganisation, die Zusage von Arbeitszeit, das Zulassen spezieller Arbeitsmittel (Beispiele: Laptop, Diktiergerät), verkürzte Aufgabenstellungen, eine Reduzierung der Hausaufgaben, individuell gestaltete

Pausenregelungen oder Sportangebote. Der Nachteilsausgleich ist auf die jeweiligen Bedürfnisse der Schülerin bzw. des Schülers abzustimmen.

Nachteilsausgleich bezieht sich nicht allein auf Prüfungssituationen, sondern ist Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit. Die Schulen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten über die Fragestellungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Nachteilsausgleich im angemessenen Umfang zu beraten und zu informieren. Die zuständige Behörde wird mit einer Handreichung einen allgemeinen Rahmen setzen, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall zu treffen sind.

4.9 Schulbegleitung

Weder an Sonderschulen noch an gut ausgestatteten allgemeinen Schulen kann jedes Kind mit seinen im Einzelfall gegebenen Erfordernissen ohne spezielle Unterstützung sein Recht auf Teilhabe an schulischer Bildung wahrnehmen. Deshalb sind ergänzende Hilfen nach den Büchern des Sozialgesetzbuches (Schulbegleitung) auch weiterhin erforderlich. Die zuständige Behörde möchte diese Hilfestellung passgenau an die Lebenslage des Kindes und die Voraussetzungen in der jeweiligen Schule anpassen und so gestalten, dass die Familien möglichst wenig mit bürokratischem Aufwand belastet werden. Maßnahmen der Schulbegleitung werden als Eingliederungshilfeleistungen im Sinne der §§53, 54 Absatz 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ bzw. §12 Absatz 4 Satz 6 HmbSG entweder durch eigenes Personal oder durch den Einsatz freier Träger erbracht. Schulbegleitung soll Kindern und Jugendlichen, die durch eine bestehende oder drohende Behinderung nur eingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben können und deshalb auf intensive Unterstützung angewiesen sind, den Schulbesuch ermöglichen. Die Eingliederungshilfe umfasst gegebenenfalls auch die notwendige Hilfe bei der Bewältigung des Weges (Schulweghilfe) zur Schule oder zu sonstigen schulischen Pflichtveranstaltungen (Schulfahrten etc.).

Eingliederungshilfen sind von den Sorgeberechtigten für ihr Kind zu beantragen. Dies ist mit einem erheblichem Verwaltungsaufwand und einem umfangreichen behördenübergreifenden Prüfverfahren verbunden. Die über Jahre gewachsene Vielfalt der Zuständigkeiten ergibt

sich aus den Vorgaben des bundesrechtlichen Sozialgesetzbuchs. Sie führt zurzeit zu unterschiedlichen Bearbeitungs- und Gewährungspraktiken, erheblichem Verwaltungsaufwand, Belastungen für die Sorgeberechtigten, zu unterschiedlicher Versorgungsqualität und zu Versorgungslücken. Es wird deshalb behördenübergreifend an einer Neuregelung der Schulbegleitung gearbeitet mit dem Ziel, den Verfahrensaufwand so weit wie möglich abzubauen und dabei das Teilhaberecht der Leistungsempfänger gerecht und unabhängig von dem Rechtskreis, aus dem ihr Anspruch herrührt, zu sichern.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat sich das Ziel gesetzt, zukünftig die im Schulalltag erforderlichen Hilfen als schulische Leistungen aus einer Hand von der Behörde für Schule und Berufsbildung zu erbringen und dabei teilweise auch eigenes Personal der Freien und Hansestadt Hamburg einzusetzen.⁹⁾ Dies entspricht auch den Wünschen der betroffenen Familien. Dies soll jedoch ausdrücklich nicht für die bei medizinischen Indikationen vorrangig von den Krankenkassen oder Rehabilitationsträgern zu gewährenden Behandlungspflegeleistungen und die von der Bundesagentur für Arbeit zu leistenden Integrationsleistungen beim Besuch der Berufsschule gelten. Die Behörde für Schule und Berufsbildung wird aber die betroffenen Familien in ihrer Auseinandersetzung mit diesen Leistungsträgern beratend unterstützen und entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen sicherstellen, dass offene Rechtsfragen nicht auf dem Rücken der betroffenen Familien ausgetragen werden. Gegebenenfalls wird die zuständige Behörde die Leistungsverpflichtung der Kassen im Rahmen eines Feststellungsverfahrens vor dem Sozialgericht Hamburg bzw. in einem Schiedsverfahren noch einmal ausdrücklich feststellen lassen.

4.10 Pflegekompetenzprojekt

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schulbegleitungen im Bereich der pflegerischen Versorgung schwerst-mehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler stellte sich in den letzten Jahren zunehmend die Frage, wie Qualitätsentwicklung und -sicherung für den Bereich derrichtungen zur Grund- und Behandlungspflege sichergestellt werden können. Im Schuljahr 2006/2007 wurde deshalb ein Pflegekompetenzprojekt initiiert, in dessen Rahmen die speziellen Sonderschulen auf Honorarbasis eine spezifische fachliche Beratung durch eine Pflegefachkraft (mit Abschluss eines pflegewissenschaftlichen Studiums) sowie eine Logopädin nutzen

konnten. Geplant ist jetzt die Einrichtung einer festen Stelle für eine Krankenpflege-Fachkraft, die im Sinne einer Pflegeplanung und -beratung den Auftrag zur „Qualitätsentwicklung für den Bereich der Pflegeleistungen“ in Schulen zukünftig verbindlich wahrnehmen kann. Die Aufgaben dieser Fachkraft liegen in den Bereichen Anleitung bzw. Fortbildung von schulischem Personal, Beratung zu Pflege-, Hygiene- und Arbeitsstandards, Fallbesprechungen, fachliche Beratung von Schulleitungen und Schulaufsicht sowie Evaluation.

4.11 Raumbedarf

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Schule erfordert entsprechende bauliche Rahmenbedingungen. Dazu zählt einerseits eine entsprechende Barrierefreiheit, insbesondere für sonderpädagogisch förderbedürftige Schülerinnen und Schüler. Um diesen Schülerinnen und Schülern bestmögliche Lernvoraussetzungen zu bieten, werden sie deshalb unter weitestmöglicher Berücksichtigung des Elternwillens den bestehenden, baulich entsprechend ausgerüsteten Integrationsstandorten zugewiesen.

Darüber hinaus benötigen inklusiv arbeitende Schulen Raum für Gruppen- und Differenzierungsräume. Die Raumbedarfe werden durch die verkleinerten Klassen an den Grund- und Stadtteilschulen geschaffen und in den Flächenansätzen des neuen Musterflächenprogramms für Zu- und Neubauten abgebildet.

In Grundschulen stehen künftig pro Zug 408 Quadratmeter Raumbestand allein für Klassen-, Gruppen- und Differenzierungsräume zur Verfügung. Den Grundschulen mit Sozialindex 1 und 2 und entsprechend geringeren Schülerzahlen, aber einem oftmals höheren Anteil von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf LSE stehen damit rechnerisch mindestens ein zusätzlicher Raum oder eine entsprechende Fläche pro Klasse zur Verfügung. Die Schulen können überdies auf dieser Grundlage Größe und Anzahl der Räume flexibel auf die jeweiligen Bedürfnisse abstimmen.

Um Inklusion und Differenzierung zu ermöglichen, wurden im Musterflächenprogramm auch für die Stadtteilschule auf Grund ihrer im Vergleich zum parallel arbeitenden Gymnasium größeren Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf grö-

⁹⁾ Siehe Anlage 2 zur Änderung des Haushaltsbeschlusses 2011/2012, Artikel 7.

Bere Unterrichtsräume vorgesehen. In Stadtteilschulen stehen in der Sekundarstufe 1 künftig pro Zug 552 Quadratmeter Raumbestand für Klassen-, Gruppen- und Differenzierungsräume zur Verfügung. Im Vergleich zum Gymnasium ist die Raumfläche pro Schüler um 30 Prozent höher. Auch hier können die Schulen Größe und Anzahl der Räume flexibel auf die jeweiligen Bedürfnisse einstellen und jedem Klassenraum mindestens einen weiteren Gruppenraum zuweisen.

In inklusiv arbeitenden Schulen, für die keine Zu- oder Neubaumaßnahmen geplant sind, wird individuell geprüft, ob und wie nachgewiesene erhebliche Raumbedarfe im Zusammenhang mit sonderpädagogischer Förderung gedeckt werden können.

4.12 Sachmittelausstattung

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt auch eine teilweise Neuregelung der Unterrichtsmittelausstattung mit im Wesentlichen schülerbezogenen Zuweisungen. Im Haushalt der Behörde für Schule und Berufsbildung waren für das Haushaltsjahr 2011 im Titel 525.78 hierzu unter der Ziffer „I. Unterrichtsmittel“ folgende Sonderbeträge vorgesehen.

I.3 Behindertengerechte Lehrmittel für Integrationsklassen	106.000,00 Euro
I.4 Behindertengerechte Lehrmittel für integrative Regelklassen an Grund- schulen	60.000,00 Euro
I.5 Lernhilfen für behinderte Schülerinnen und Schüler in Regelklassen	31.000,00 Euro

Die unter Ziffer I.5 genannten Haushaltsmittel werden ausschließlich für Schülerinnen und Schüler mit den Förderbedarfen Sehen bzw. Hören und Kommunikation eingesetzt und unverändert fortgeschrieben. Die unter I.3 und I.4 genannten Haushaltspositionen werden zum Schuljahr 2012/2013 neu geregelt, da die Integrationsklassen und Integrativen Regelklassen sukzessive auslaufen und die künftigen Ressourcen sich nicht mehr an der Anzahl der Klassen, sondern an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler orientieren. Hier wird künftig eine schülerbezogene Zuweisung für Schülerinnen und Schüler mit speziellen Förderbedarfen in den Bereichen geistige Entwicklung, Autismus

oder körperliche und motorische Entwicklung sowie Krankheit vorgenommen. In Anlehnung an die Förderbeträge der Integrationsklassen ist hierfür ein Betrag von 80,00 Euro pro Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr angesetzt. Der sich daraus ergebende Finanzbedarf wird sich mittelfristig bis zu dem Volumen der bisherigen Positionen steigern.

Schülerinnen und Schüler mit den Förderbedarfen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung werden im Rahmen der üblichen Vorgaben für die jeweiligen Schulformen der Primarstufe und der Sekundarstufen mit Lehrmitteln bzw. Schulbüchern versorgt. Sie erhalten dort eine höhere Zuweisung als bislang in den Förder- und Sprachheilschulen.

4.13 Besondere Schülergruppen

Auf Grund sehr unterschiedlicher Ausprägungsformen stellen Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung Lehrkräfte vor besondere Herausforderungen. Es gibt autistische Kinder und Jugendliche ohne expliziten sonderpädagogischen Förderbedarf, solche, die mit der systemisch zugewiesenen LSE-Ressource angemessen gefördert werden können und solche, die einen erhöhten Förderbedarf vergleichbar dem eines Kindes mit Förderbedarf in den Bereichen geistige oder körperliche und motorische Entwicklung aufweisen. Diagnostik und Förderplanung sind deshalb besonders wichtig. Dazu wurde im November 2010 im Bildungszentrum für Haus- und Krankenhausunterricht (HuK) eine Beratungsstelle Autismus eingerichtet. Dieses Angebot wird intensiv nachgefragt. Um der wachsenden Nachfrage gerecht zu werden, sollen zusätzlich REBUS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter geschult werden und in den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren zusätzliche Beratung für Autismus anbieten. Die Beratungsstelle Autismus wird für die fachliche Koordination und Qualitätsentwicklung der Arbeit Sorge tragen und weiterhin als Anlaufstelle für besondere Fragestellungen bereitstehen. Diese Kombination stellt die Qualität in der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen sicher.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung erhalten die Schulen eine systembezogene Ressource und zusätzliche Unterstützung durch REBUS sowie gegebenenfalls durch schulinterne Beratungsdienste. Bei extrem störenden oder gewalttätigen Schülerinnen und Schülern reichen die

schulischen Maßnahmen dagegen nicht immer aus. Für sie sollen deshalb in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe die bestehenden temporär schuleretzenden Maßnahmen weiterentwickelt werden, um zusammenhanglos nebeneinander oder nacheinander verordnete Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie wiederholte Ausgrenzungen und Schulverweise zu verhindern⁹⁾. Wo die Förderung der Grundschule, der Stadtteilschule oder des Gymnasiums nicht ausreicht, wird in einem ersten Schritt eine temporär ergänzende oder ersetzende Förderung von den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren angeboten. Diese Fördermaßnahmen können in der Schule selbst oder als Beschulung in einer Kleinklasse im ReBBZ stattfinden. Bei Fördermaßnahmen, die mit einer vorübergehenden Herauslösung aus der Lerngruppe verbunden sind, ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

Inklusive Beschulung soll zukünftig auch für Schülerinnen und Schüler mit hochgradigem Förderbedarf in zwei oder mehreren der Förderschwerpunkte Sehen (Blindheit), Hören und Kommunikation (Gehörlosigkeit), geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung angeboten werden. Entsprechende Modelle existieren sowohl in Hamburg als auch in anderen Bundesländern. Sicherzustellen sind dabei angemessene räumliche Bedingungen einschließlich qualitativ guter Pflegemöglichkeiten sowie therapeutische Angebote (Physiotherapie, Ergotherapie etc.) und eine fachlich fundierte Schulbegleitung.

Alle vorgesehenen Fördermaßnahmen werden jeweils in den individuellen Förderplänen niedergelegt und gebündelt; die Sorgeberechtigten sind in die Erstellung der Förderpläne einzubeziehen.

4.14 Inklusion in Berufsorientierung, -vorbereitung und -qualifizierung

Lebenslange Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ist grundlegend mit der Teilhabe am Berufsleben verknüpft. Die Umsetzung inklusiver Bildung in Hamburg erstreckt sich deshalb auch auf die Bereiche der Berufsorientierung, der Berufsvorbereitung und der dualen Berufsausbildung.

Seit 1998 werden in verschiedenen Hamburger Schulen Konzepte zur Dualisierung der Lernorte in der Berufsorientierung erprobt und realisiert. Im Rahmen der Schulversuche „Arbeiten und Lernen in Schule und Betrieb“¹⁰⁾ sowie „KooBi“ (ein Angebot für abschlussgefährdete Haupt-

schülerinnen und -schüler¹¹⁾) oder des mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Projekts „Transfer“¹²⁾ wurde der Lernort Betrieb systematisch mit dem Lernort Schule verzahnt. Für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder chronischen Erkrankungen sollen zukünftig vermehrt Berufsorientierungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote entwickelt und bereitgestellt werden, die auf den jeweiligen Förderbedarf zugeschnitten sind und dem Ziel dienen, den Übergang in eine Berufsausbildung oder eine Qualifizierung für eine Erwerbstätigkeit zu erreichen. Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Schulversuchen können für die Weiterentwicklung der inklusiven Berufsorientierung genutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsweg im Schuljahr 2010/2011 im Rahmen der Inklusion in einer 5. Klasse fortgesetzt haben, werden im Schuljahr 2013/2014 die Jahrgangsstufe 8 erreichen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll ein umfassendes Konzept der inklusiven Berufsorientierung für Stadtteilschulen entwickelt und erprobt sein und den Schulen zur Umsetzung vorliegen. Alle Jugendlichen sollen sich dann gemeinsam zielgleich oder zieldifferent auf einen erfolgreichen Übergang in den Beruf bzw. in die Arbeitswelt vorbereiten können. Die besonderen Belange der sonderpädagogisch förderbedürftigen Jugendlichen sollen dabei regelhaft in die bereits praktizierten Kooperationen zwischen Stadtteilschulen und berufsbildenden Schulen aufgenommen werden. In jedem Einzelfall sind die Unterstützungsbedarfe frühzeitig festzustellen und zu dokumentieren sowie bei Bedarf die Sozialpartner, Maßnahmenträger, Integrationsfachdienste, die Arbeitsagentur u.a. zu beteiligen, damit in den aufnehmenden Berufsschulen rechtzeitig die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden können.

Gleichzeitig wird eine Jugendberufsagentur konzeptionell entwickelt, die alle Jugendlichen beim Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung oder in Arbeit berät und unterstützt. Im Rahmen des Aufbaus der Jugendberufsagentur

⁹⁾ Siehe hierzu auch Ziffer 9.2 Regionale Bildungs- und Beratungszentren.

¹⁰⁾ Näheres unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/2036826/data/arb-undlern.pdf>

¹¹⁾ Näheres unter: <http://www.g12.hamburg.de/index.php/article/detail/1223>

¹²⁾ Näheres unter: http://www bbw-hamburg.de/front_content.php?idcat=129&print=true

sollen das Informationszentrum des Hamburgischen Instituts für Berufliche Bildung (HIBB), das Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen (BZBS) und das Beratungs- und Unterstützungszentrum für Sinnes- und Körperbehinderte (BUZ) mit den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren vernetzt und zu flächendeckenden Unterstützungsangeboten der inklusiven Bildungsangebote in der Berufsbildung weiterentwickelt werden. Diese Aufgaben sollen zukünftig Bestandteil der Jugendberufsagentur sein.

Seit dem 1. August 2011 ist die Ausbildungsvorbereitung (AvDual) flächendeckend an 20 Standorten eingeführt worden (vgl. Drucksache 19/8472 vom 18. Februar 2011). Sie wird in Kooperation mit Betrieben angeboten. An bislang drei und sukzessive weiteren AV-Standorten sollen auch Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen integrativ auf ihre berufliche Zukunft vorbereitet werden (Orientierung, Vorbereitung, Qualifizierung, Integration in den Arbeitsmarkt). Die Dualisierung der Lernorte bildet auch hier das Grundprinzip, jedoch können bei Bedarf ergänzend pädagogisch geführte Lernbetriebe vorgehalten werden. Diese Lernbetriebe sollen als Überbrückung vor der Aufnahme von Praktika in Betrieben der Wirtschaft genutzt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der in den allgemeinbildenden Schulen begonnene Berufsorientierungsprozess für alle Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der berufsbildenden Schule inklusiv fortgesetzt werden kann.

Zum 1. August 2012 erhalten zwei AV-Standorte im Rahmen eines Projektes den Auftrag zur Pilotierung einer inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsvorbereitung für jeweils vier Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige bzw. körperliche und motorische Entwicklung. Auf der Basis dieses Pilotprojektes wird ein Konzept zur flächendeckenden Realisierung einer inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsvorbereitung entwickelt.

Zukünftig sollen möglichst alle berufsqualifizierenden Bildungsgänge Menschen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gleichermaßen aufnehmen, wenn die erforderlichen Leistungsstandards erreicht werden. Sonderpädagogisch förderbedürftige Menschen sollen Unterstützung erhalten, um den gewählten Bildungsgang erfolgreich absolvieren zu können.

5. Schulentwicklung, Fortbildung, Ombudsstelle

5.1 Inklusive Pädagogik

Inklusive Pädagogik erkennt an, dass in jeder Lerngruppe eine breite Vielfalt an Kenntnissen, Fähigkeiten, Talenten, Leistungsbereitschaft, Neigungen und Interessen besteht. Inklusive Pädagogik geht von Heterogenität als Normalität aus. Diese Heterogenität führt einerseits zu methodischen und didaktischen Herausforderungen für Lehrkräfte, bietet andererseits aber auch Lernchancen, die zum Wohle aller Kinder und Jugendlichen genutzt werden können.

Für die Lehrkräfte geht es im Rahmen inklusiver Pädagogik darum, die individuelle Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler zum Ausgangspunkt für die Gestaltung des Unterrichts zu nehmen. Deshalb soll es weniger darum gehen, Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf additiv, d.h. ergänzend zum allgemeinen Unterricht zu fördern. Vielmehr sollen aufbauend auf den Lernausgangslagen aller Schülerinnen und Schüler individuelle Lernziele und -schritte entwickelt werden, die im Unterricht erreicht werden sollen.

Individualisierender, binnendifferenzierender Unterricht bietet vor allem den leistungsstärkeren und den leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern neue Chancen. Jede Schülerin und jeder Schüler soll nach dem eigenen Lerntempo und den eigenen Möglichkeiten lernen und arbeiten können, Aufgabenstellungen sollen an die jeweiligen Lernausgangslagen anknüpfen. Für individualisierenden Unterricht existieren bereits vielfältige Ansätze und Konzepte. Dennoch ist die Verwirklichung inklusiver Pädagogik eine Aufgabe, auf die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schule insgesamt durch Fortbildung sowie Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen vorbereitet werden müssen. Das betrifft insbesondere auch das Hinwirken auf eine Haltung bei allen Beteiligten im Sinne des Abbaus evtl. noch vorhandener Unsicherheiten beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und eine Weiterentwicklung des sozialen Miteinanders in der Schule.

Aufgabe der sonderpädagogischen Fachkräfte ist insbesondere das Erstellen diagnosegestützter Förderpläne. Darüber hinaus stehen sie für alle sonderpädagogischen Fragestellungen z.B. zu Unterrichtsgestaltung, Diagnostik, Förderplanung und Beratung sowie für Fallgespräche und die Organisation des schulübergreifenden Aus-

tauschs zur Verfügung. Erzieherinnen und Erzieher bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützen in erster Linie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Unterricht. Die unterstützende Arbeit umfasst die Moderation von Konflikten und individuelle Unterstützungsangebote, aber auch die Elternarbeit. Die Regelschullehrkräfte bereiten gemeinsam mit den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen den Unterricht individualisiert, leistungsdifferenziert und kompetenzorientiert vor. Die Leistungsbeurteilung bei Lernentwicklungsgesprächen, Förderplanung und Zeugniserteilung wird im multiprofessionellen Team beraten, erfolgt aber durch die Lehrkräfte.

5.2 Weiterentwicklung zur inklusiven Schule

Die Weiterentwicklung einer Schule zur inklusiven Schule bedeutet nicht nur, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf spezifisch zu fördern. Vielmehr geht es darum, Schule und Unterricht insgesamt stärker auf die Heterogenität von Schülerinnen und Schülern auszurichten und binnendifferenzierende sowie individualisierende Schul- und Unterrichtskonzepte zu entwickeln. Inklusive Pädagogik ist deshalb eine Aufgabe für die gesamte Schule und nicht nur für die sonderpädagogische Förderung in einer Schule. An jeder Schule soll deshalb die Entwicklung in Richtung Inklusion, Selbstbestimmung und Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler ausdrücklich thematisiert werden. Eine solche Form der Qualitätssicherung sollte systematisch und möglichst umfassend im Rahmen regelmäßiger Bestandsaufnahmen im Diskurs aller beteiligten Gruppen einer Schule stattfinden. Qualitätssicherung bindet alle beteiligten Personen, also insbesondere die Kinder und Jugendlichen sowie die Sorgeberechtigten mit ihren pädagogischen Ansprüchen ein.

Auf Grund der besonderen Herausforderungen auf diesem Gebiet soll der Orientierungsrahmen Schulqualität in diesem Aspekt weiterentwickelt werden und zukünftig klare Aussagen zur Qualität einer inklusiven Schule enthalten. Zudem entwickeln alle Grundschulen und alle Stadtteilschulen mit einer systemischen Ressource für sonderpädagogische Arbeit von mindestens 20 doppelt besetzten Unterrichtsstunden im Professions-Mix 40:60 sowie die inklusiv arbeitenden Gymnasien ein Konzept für ihre inklusive Arbeit und stimmen dieses mit der Schulaufsicht ab. Die zuständige Behörde stellt beispielgebende Musterinklusionskonzepte bereit.

Alle Schulen, die seit dem Schuljahr 2010/2011 oder später neu mit inklusiver Arbeit begonnen haben, sollen bis Ende des Schuljahres 2013/2014 durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) Fortbildungen im Umfang von bis zu 24 Stunden pro Schule erhalten, eine Größenordnung, die sich bei ähnlichen Veränderungsprozessen bewährt hat. Im Einzelnen geht es bei diesen Fortbildungen u. a. um die Arbeit mit Förderplänen, zieldifferenten Arbeiten in den Fächern, Classroom-Management, pädagogische Diagnostik, Leistungsbeurteilung, Arbeit in multiprofessionellen Teams, Rollenklärungen und Grundkenntnisse über spezifische Beeinträchtigungen. Bei der schulspezifischen Konzeptentwicklung stehen die Entwicklung eines schulinternen Grundverständnisses von inklusivem Unterricht und die Ableitung spezifischer Bedarfe aus sonderpädagogischen Gutachten im Vordergrund; hinzu kommen Kriterien der Klassenzusammensetzung und der Aufbau einer internen Kooperations- und Kommunikationsstruktur sowie von Kooperationen mit anderen kompetenten Einrichtungen und Partnern.

Das LI bietet darüber hinaus allen inklusiv arbeitenden Schulen eine spezifische Beratung und Begleitung bei der Konzeptentwicklung, der Maßnahmenplanung, der Qualifizierungsplanung sowie der Umsetzung von Vorhaben an. Die fachdidaktische Fortbildung und Beratung, die Fortbildung zur allgemeinen Unterrichtsentwicklung sowie die Angebote zur Lifeskill-Förderung werden jeweils auf den spezifischen schulinternen Bedarf ausgerichtet. Bereits jetzt ist eine Kontaktstelle eingerichtet, über die Schulen und Lehrkräfte themenspezifische Beratung erhalten können. Auf Nachfrage identifiziert das LI gemeinsam mit der Einzelschule die nächsten Entwicklungsschritte und vereinbart eine passgenaue Unterstützung und Beratung.

Ergänzend sollen Schulen, die bis zum Schuljahr 2010/2011 noch keine Erfahrungen mit Inklusion oder Integration machen konnten, von integrationserfahrenen Schulen unterstützt werden. Integrationserfahrene und integrationsunerfahrene Schulen können dazu Kooperationen für maximal zwei Jahre abschließen. In dieser Zeit beraten Schulleitungen oder Lehrkräfte aus den integrationserfahrenen Schulen die Schulleitungen oder Lehrkräfte aus den integrationsunerfahrenen Schulen in allen Fragestellungen rund um das Thema inklusive Schule. Es kann sich dabei um regelmäßige oder einzelne Schulungen, regelmäßige oder einzelne gemeinsame Konferenzen, einzelfallbezogene Auskünfte oder

Beratungen, gegenseitige Hospitationen, Fallgespräche oder andere Formen des Austauschs handeln. Art und Inhalt der Zusammenarbeit werden halbjährlich dokumentiert. Zur Unterstützung der Kooperation erhält jeder der beiden Kooperationspartner 3 Wochenarbeitszeitstunden (WAZ). Dafür sind in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 jeweils 10 Stellen vorgesehen.

5.3 Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern

Die Ausrichtung der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst wie auch der Fortbildung der Hamburger Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher wird sich ab dem Jahr 2012 noch stärker als bisher an den Anforderungen inklusiver Pädagogik orientieren. Um die sich aus der Entwicklung eines inklusiven Schulwesens ergebenden Anforderungen zu bewältigen, ist eine Fortentwicklung der Lehrerbildung in den Feldern Inklusion, individuelle Förderung und diagnostische Kompetenz geplant.

Steuerungsrelevant wird die Veränderung der Referendarausbildung mit der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung und dem LI für das Jahr 2012, für das das LI eine abteilungsübergreifende Strategieplanung für den Schwerpunkt Inklusion vorgelegt hat.

Dies bedeutet zum Beispiel die Einrichtung lehramtsübergreifender Hauptseminare für die Lehrämter der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sonderschule. Ein Seminar soll über alle Schulformen hinweg lehramtsübergreifend ausgerichtet sein, da Inklusion eine Aufgabe aller Schulen ist. Referendarinnen und Referendare, die in ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung in getrennten Fachseminaren ausgebildet wurden, werden zukünftig zu einem Fachseminar zusammengefasst. Alle neu eingestellten Referendarinnen und Referendare nehmen ab Mai 2012 an einem Pflichtmodul Inklusion teil. Kompetenzen im Bereich der inklusiven Praxis werden regelhafter Bestandteil von Prüfungen im Zweiten Staatsexamen sein. Hierzu werden die Seminarleitungen sowie die Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer selbst an Fortbildungen zum Thema Inklusion teilnehmen.

Das Fortbildungsangebot des LI wird stärker auf Fragen rund um das Thema Inklusion ausgerichtet. Bereits bei der Schulanfangstagung im

Sommer 2011 wurde Inklusion als zentrales Thema bearbeitet und auch die Schulanfangstagung 2012 wird das Thema „Inklusive Unterrichtsentwicklung“ als Schwerpunkt haben. Im November 2012 findet am LI eine weitere, gesonderte Tagung zum Thema Inklusion statt. Seit September 2011 bietet das Landesinstitut in Zusammenarbeit mit der Behörde für Schule und Berufsbildung eine Reihe von wissenschaftlichen Vorträgen und Diskussionsrunden zum Thema Inklusion an.

Die neuen Inklusionsstandorte sollen mit allen Lehrerinnen und Lehrern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erziehern ab dem Schuljahr 2012/2013 drei Jahre lang die Fortbildungen auf die erforderliche Kompetenzerweiterung durch eine inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung ausrichten. Es soll jeder/jede ein Drittel der Jahresfortbildungsstunden im Bereich Inklusion einsetzen, soweit die langfristige Fortbildungsplanung das erlaubt. Die einzelnen Maßnahmen werden wie bisher von den Schulleitungen genehmigt und überprüft.

Mit dem vorstehend ausgeführten Konzept zur Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern wird dem Bürgerschaftlichen Ersuchen 20/1967 Rechnung getragen.

5.4 Sonderpädagogische Kompetenz weiterentwickeln

Von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche gemeinsame Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist – neben veränderten Anforderungen an die allgemeine Pädagogik – die sonderpädagogische Kompetenz. Sie umfasst in allgemeinen Schulen wie in Sonderschulen

- qualifiziertes und spezialisiertes Fachrichtungswissen,
- förderschwerpunktübergreifendes und -vernetztes Fachwissen,
- die Fähigkeit zu sach- und fachgerechter individueller Förderung auf der Grundlage einer sorgfältigen prozessbegleitenden sonderpädagogischen Diagnostik,
- die Fähigkeit zur fachlichen und überfachlichen, systembezogenen Beratung,
- Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Übergänge im Bildungssystem,

- Kenntnisse über Hilfen und Angebote außerhalb von Schule.

Um sonderpädagogische Kompetenzen zu sichern, werden Fixpunkte für fachlichen Austausch, fachliche Kontrolle und Fortbildung empfohlen. Hierzu zählen:

- jährlich mindestens eine Fachkonferenz sowie regelmäßiger Austausch der an Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Fachkolleginnen und -kollegen aus den ReBBZ,
- über Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Schulaufsicht abgesicherte Fortbildungen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zusammen mit ihren Teamkolleginnen und -kollegen der anderen Berufsgruppen,
- jährlich mindestens eine Konferenz sowie regelmäßiger Austausch der Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren mit Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den ReBBZ,
- gemeinsame Fallkonferenzen bzw. runde Tische bei Schülerinnen und Schülern mit besonders umfassendem Unterstützungs- und Beratungsbedarf mit Beteiligung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den ReBBZ,
- enge Kooperation mit der Jugendhilfe und weiteren Hilfesystemen.

5.5 Einrichtung einer „Ombudsstelle Inklusion“

Eine „Ombudsstelle Inklusion“ soll Sorgeberechtigte mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in möglicherweise auftretenden Konfliktfällen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und eine kostenlose, neutrale und unabhängige Hilfe in Bildungsfragen bieten. Die „Ombudsstelle Inklusion“ wird von ehrenamtlich tätigen Personen betrieben, am Schulinformationszentrum (SIZ) angesiedelt und eng mit dem dortigen Beratungsangebot vernetzt. Sie wird barrierefrei gestaltet und hat feste, öffentlich bekanntgegebene Sprechzeiten. Auf die Angebote der Ombudsstelle Inklusion wird durch geeignete Veröffentlichungen hingewiesen. Die Ombudsleute bilden sich gemeinsam über Fallkonferenzen, Beratungsgespräche etc. fort.

Als Ombudsleute kommen in Frage:

- Schulleitungen, REBUS-Leitungen, Seminarleitungen, Behördenmitarbeiterinnen und

-mitarbeiter im Ruhestand mit speziellen Kompetenzen,

- Eltern- und Schülerräte mit Beratungskompetenz und Ausbildung durch das LI,
- Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen.

Die Ombudsstelle Inklusion ergänzt für Sorgeberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler die ohnehin bestehenden Möglichkeiten, sich an Lehrkräfte, die Schulleitung, das zuständige Regionale Bildungs- und Beratungszentrum, die Schulaufsicht oder das Referat Inklusion der für Bildung zuständigen Behörde zu wenden oder gegen Verfügungen mit Regelungscharakter Widerspruch einzulegen.

6. Regionale Bildungs- und Beratungszentren

Seit der Änderung des §12 HmbSG melden Sorgeberechtigte ihre Kinder seltener an Sonderschulen an. Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf LSE wechseln in großer Zahl an Grundschulen und Stadtteilschulen. Soweit Sonderschulen durch stark rückläufige Schülerzahlen auf weniger als 100 Schülerinnen und Schüler abschmelzen, haben sie in der Regel keine arbeitsfähige Größe mehr und laufen geordnet aus. Um das Elternwahlrecht sicherzustellen, soll es jedoch weiterhin Sonderschulen in Hamburg geben, solange diese nachgefragt werden. Die Änderung des Schulgesetzes bedingt darüber hinaus neue Anforderungen, denn die inklusive Arbeit der Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien braucht zusätzliche fachliche Unterstützung. Das gilt insbesondere für kleinere Standorte mit wenigen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und entsprechend geringen personellen Ressourcen.

Um die neuen Aufgaben zu erfüllen, das Elternwahlrecht zu gewährleisten und trotz des Schülerrückgangs funktionsfähige Sonderschulen und Beratungsangebote in Hamburg sicherzustellen, sollen die bisherigen 25 Förder- und Sprachheilschulen sowie die 14 Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) zu etwa 13 Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) im Kapitel 3110 zusammengeführt werden. Die für Bildung zuständige Behörde steuert diesen Gesamtprozess mit Blick auf eine bedarfsgerechte Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Sorgeberechtigte sich für eine Sonderschule entscheiden. Die neuen ReBBZ sollen in allen Regionen ein flächendeckendes Angebot sicherstellen.

Die speziellen Sonderschulen bleiben in der bisherigen Form erhalten, solange sie weiterhin in gleichbleibendem Umfang von Sorgeberechtigten als Beschulungsort angewählt werden. Sie können aber auf Antrag ihrer Schulkonferenz auch in ein ReBBZ eingebunden werden.

Die ReBBZ haben vier Aufgabenschwerpunkte:

- a) Sie beraten Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte in allgemeinen Fragen der Bildung und Erziehung und führen so die erfolgreiche Arbeit von REBUS fort.
- b) Sie unterstützen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien, Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte in speziellen Fragen zur sonderpädagogischen Förderung und zur inklusiven Bildung. Dazu gehört u.a. die Erstellung der ressourcenauslösenden Feststellungsgutachten für Schülerinnen und Schüler mit speziellen Förderbedarfen.
- c) Sie beschulen dauerhaft Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn Sorgeberechtigte dies wünschen. Hierbei handelt es sich um die Weiterführung des klassischen Sonderschulteils.
- d) Sie stabilisieren und beschulen Kinder und Jugendliche temporär, die vorübergehend nicht in inklusiven Lerngruppen lernen können und bei denen die Sorgeberechtigten zeitlich befristet eine individuelle Unterstützung befürworten. Diese Schülerinnen und Schüler gehören weiterhin zur Stammschülerschaft ihrer Schule und kehren anschließend in diese zurück.

Das Personal eines ReBBZ ist multiprofessionell zusammengesetzt und besteht aus dem in der Beratung und Unterstützung tätigen REBUS-Personal, aus dem nach Schülerzahl zugewiesenen pädagogischen Personal der eingebundenen Sonderschule(n) sowie aus einem Sekretariat. Für die Leitungen der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren sind im Kapitel 3110 im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel Planstellen A15 erforderlich, dafür werden sukzessive die entsprechenden Schulleitungsstellen der Förder- und Sprachheilschulen entfallen.¹³⁾ Für künftige Aufgaben insbesondere im Bereich der Diagnostik und Förderplanerstellung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien wird jedem ReBBZ zusätzlich eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 zugewiesen.

Jedes ReBBZ hat einen Beratungs- und Unterstützungsbereich und einen Bildungsbereich mit jeweils festen Stellenanteilen. Die Kinder und Jugendlichen in der temporären Beschulung bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Regel-Stammschulen, die Schülerinnen und Schüler der in das BBZ integrierten Sonderschulen bleiben Schüler einer Sonderschule im Sinne des § 19 HmbSG. Die Leitung ist dienstrechtlich direkt der auch für Sonderschulen zuständigen Schulaufsicht in der für Bildung zuständigen Behörde unterstellt.

7. Inklusion und sonderpädagogische Förderung in Schulen in freier Trägerschaft

7.1 Grundsatz

Regelschulen in freier Trägerschaft sind nicht an die zu § 12 HmbSG ergangene Übergangsvorschrift gebunden und können nicht nur in den Jahrgängen 1 und 5, sondern auch in anderen Jahrgangsstufen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen bzw. bereits dort beschulte Kinder und Jugendliche diagnostizieren lassen. Diese Schulen benötigen keine gesonderte Genehmigung für sonderpädagogische Förderangebote, müssen aber der für Schulen in freier Trägerschaft zuständigen Schulaufsicht eine entsprechende Erweiterung des pädagogischen Konzepts und die Einstellung geeigneter Lehrkräfte nachweisen. Dies folgt bereits aus § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG), wonach der Träger einer Ersatzschule verpflichtet ist, wesentliche Änderungen der für die Genehmigung nach § 6 HmbSfTG maßgeblichen Verhältnisse der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Zahl der in Schulen in freier Trägerschaft unterrichteten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf steigt seit einigen Jahren stetig auf zuletzt 870 Kinder und Jugendliche an.

7.2 Ressourcenzuweisung für Schulen in freier Trägerschaft

Die Zusammensetzung der Schülerschaft in den Privatschulen weicht erfahrungsgemäß von der für vergleichbare staatliche Schulen ab. Meist ist die Elternschaft bildungsinteressierter und bildungsnäher, der Migrationshintergrund weniger ausgeprägt. Auf Grund des größeren Einzugs-

¹³⁾ Siehe Anlage 2 Änderung des Haushaltsbeschlusses 2011/2012, Artikel 11.

bereichs ist der soziale Hintergrund der Schülerschaft zudem weniger präzise einzuschätzen. Statt einer systemischen Ressourcenausstattung erfolgt deshalb – ebenso wie in staatlichen Gymnasien – eine schülerbezogene Zuweisung für alle Förderschwerpunkte. Diese Form der Zuweisung wird durch die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofes (RH) im Zusammenhang mit der Prüfung „Schulen in freier Trägerschaft“ unterstützt. Der RH hat die Behörde für Schule und Berufsbildung aufgefordert, insbesondere die Berücksichtigung von Sonderbedarfen mit dem Ziel einer stärkeren Differenzierung zu überprüfen.

Der Förderbedarf muss durch ein sonderpädagogisches Gutachten bestätigt werden. Die Schule muss zudem nachweisen, dass sie konzeptionell, räumlich und personell die notwendige Förderung erbringen kann. Die Finanzausstattung erfolgt bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu 100 %. Eine systemische Zuweisung ist mittelfristig möglich, wenn eine Schule kontinuierlich über mehrere Jahre hinweg in einem mit staatlichen Schulen gleicher KESS-Zuordnung vergleichbaren Umfang Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf LSE angemessen gefördert hat.

7.3 Gutachtenerstellung und -überprüfung

Genau wie bei staatlichen Schulen sollen die ressourcenauslösenden Feststellungsgutachten für schülerbezogene Finanzhilfezuweisungen der Schulen in freier Trägerschaft von den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren erstellt werden. Die Vorbereitung dieser sonderpädagogischen Gutachten kann durch die Schulen in freier Trägerschaft erfolgen. Zur gutachterlichen Feststellung zählt obligatorisch ein Gespräch mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Sorgeberechtigten durch einen Mitarbeiter des zuständigen ReBBZ. Das Gutachten enthält bei Bedarf auch Hinweise zu notwendigen Unterstützungsleistungen (Schulbegleitung, Therapie etc.). Abschließend überprüft die für Schulen in freier Trägerschaft zuständige Schulaufsicht neben dem Vorliegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs, ob die aufnehmende Schule die Förderung konzeptionell, personell und räumlich erbringen kann. Ist dies der Fall, ergeht ein Aufnahme- und Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde.

7.4 Finanzhilfe

Sofern Schulen in freier Trägerschaft eine gleichwertige Förderung anbieten können, er-

halten sie für die betreffenden Schülerinnen und Schüler auf der Basis des sonderpädagogischen Feststellungsbescheides den jeweiligen erhöhten Finanzhilfesatz nach § 15 III HmbSfTG (Aufschlag pro Schüler). Diese Finanzhilfesätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft einheitlich für die allgemeinbildenden Schulformen.

Die neuen Ressourcenzuweisungen werden erst ab 2013 haushaltsrelevant, da die Schülerjahreskosten für das Finanzhilfeschjahr (Kalenderjahr) 2012 bereits feststehen. Deshalb erfolgt die Umstellung der Privatschulfinanzierung noch nicht zum Schuljahr 2012/2013. Im Zuge der Aufstellung des Haushalts 2013/2014 werden alle Schülerjahreskosten neu berechnet. Dann werden die Zuweisungen für sonderpädagogische Förderung an die neuen Bedarfsgrundlagen im staatlichen Bereich angepasst. Zu den Förderbedarfen geistige, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Autismus gibt es im staatlichen Bereich eine schülerbezogene Zuweisung, die der Finanzhilfeberechnung zugrunde gelegt wird. In den Förderbereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung wird die Berechnung für die inklusive Beschulung an Privatschulen auf der Basis der im staatlichen Bereich vorgesehenen doppelt besetzten Unterrichtsstunden erfolgen. Diese liegen auch einer schülerbezogenen Zuweisung in staatlichen Gymnasien zugrunde.

7.5 Weitere Unterstützung für Schulen in freier Trägerschaft

Die staatlichen ReBBZ sind – genau wie bislang schon REBUS – für die in Schulen in freier Trägerschaft beschulten Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zuständig. Bei Bedarf können staatliche ReBBZ sonderpädagogisch tätige Fachkräfte nach Maßgabe des jeweiligen Förderplans in Regelschulen in freier Trägerschaft entsenden, sofern die sonderpädagogischen Kapazitäten nicht für staatliche Schulen benötigt werden. Finanzhilfe erhalte eine Regelschule in freier Trägerschaft dann jedoch nur für die Förderleistungen, die sie selbst erbringt bzw. anderenorts ‚einkauft‘. Wird die sonderpädagogische Förderung direkt von einem staatlichen Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum geleistet, erhält die Regelschule in freier Trägerschaft nur den regulären Schülerkostensatz.

8. Sonstiges

8.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

§ 12 Absatz 4 Satz 7 HmbSG sieht vor, dass das „Nähere zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (...) und zur Aufstellung des Förderplans durch Rechtsverordnung zu regeln ist“. Eine solche Rechtsverordnung wird zum Schuljahr 2012/2013 vorgelegt. Regelungsinhalte sind die Definition der Förderschwerpunkte und die Verfahrensabläufe bei der sonderpädagogischen Überprüfung sowie bei der Schulplatzzuweisung. Konkretisiert werden soll zudem die in § 12 Absatz 4 HmbSG skizzierte Förderplanung, insbesondere die Beteiligung anderer Leistungsträger, wesentliche (Mindest-) Inhalte des Förderplans, Aktualisierungszeiträume und die Ergebnisevaluation.

In die Rechtsverordnung werden auch Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften aufgenommen, in denen die Grundsätze des zieldifferenten Unterrichts, der Bezugsrahmen (Richtlinie zur Konkretisierung der Bildungspläne für die allgemeinen Schulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sowie die Leistungsbewertung geregelt werden, soweit nicht die allgemeinen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Schulform, in der sich die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf jeweils befinden, Anwendung finden können.¹⁴⁾

Schließlich soll die Rechtsverordnung den Übergang vom zieldifferenten zum zielgleichen Unterricht und generell die Aufhebung des Förderbedarfs sowie die Übergangsmöglichkeiten in die beruflichen Schulen und die Höchstaufenthaltsdauer im Schulsystem regeln.

8.2 Beirat Inklusive Bildung

Die Komplexität und Vielfalt der Aufgabe, Inklusion zu fördern, erfordert eine intensive Kommunikation. Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, alle Mitwirkenden in den Schulen, den Behörden und Instituten und die gesellschaftlichen und politischen Akteure und Interessenverbände der Stadt sollen dabei einbezogen werden.

Es wird deshalb eine dauerhafte Zusammenarbeit mit beteiligten Gruppen auf allen Ebenen sowie ein Kommunikationskonzept entwickelt, um in Bezug auf inklusive Pädagogik an den Schulen Erfahrungen auszutauschen, Schwierigkeiten zu überwinden und neue Impulse zu setzen. Dazu ist ein „Beirat Inklusive Bildung“ berufen worden, der zu einem dauerhaften Gremium erweitert werden soll. Der Beirat stellt als

beratendes Gremium einen direkten Austausch der Beteiligten untereinander, mit der zuständigen Behörde sowie mit außerschulischen Interessengruppen sicher.

8.3 Evaluation

Mit der Änderung von § 12 HmbSG und der mit dieser Drucksache begründeten übergreifenden Konzeption inklusiver Beschulung sind umfangreiche Veränderungen im Schulleben verbunden. Die Wirksamkeit, die Auswirkungen und die Ergebnisse inklusiven Unterrichts sollen deshalb zeitnah wissenschaftlich evaluiert werden. Die Evaluation soll Hinweise auf Erfolge und Gelingensbedingungen, aber auch auf Verbesserungsbedarfe geben, um die Steuerung der Maßnahmen zur Inklusion zu optimieren.

Die wissenschaftliche Begleitung soll über einen Zeitraum von vier Jahren erfolgen. Im Schuljahr 2016/2017 soll ein Abschlussbericht vorgelegt werden. Mit der Evaluation werden externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beauftragt, die in ihre Arbeit die statistische, wissenschaftliche und fachliche Expertise der zuständigen Behörden einbeziehen. Die Ergebnisse werden den Schulen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätentwicklung (IfBQ) wird die Evaluation im Rahmen der regelmäßigen Lernstandsuntersuchungen unterstützen, insbesondere durch die gezielte Auswertung der Untersuchungen zu den Lernständen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne einen solchen sowohl in inklusiv als auch in nicht inklusiv unterrichteten Lerngruppen.

III.

Kosten und Finanzierung

9. Finanzierung

9.1 Neue Bedarfsgrundlagen für sonderpädagogische Förderbedarfe und andere Finanzierungsbedarfe

Aufbauend auf den mit der Drucksache 19/6273 „Haushaltsplan 2009/2010 – Maßnahmen zur Umsetzung der Reform des Hamburger Bildungswesens“ beschlossenen Änderungen im Haushaltsplan 2009/2010 bzw. im Stellenplan 2009/2010 wird in der nachfolgenden Übersicht

¹⁴⁾ Die Ermächtigungsgrundlagen für die Rechtsverordnung ergeben sich aus den §§ 12 Absatz 4, 42 Absatz 6, 44 Absatz 4 und 46 Absatz 2 HmbSG.

der Ressourcenbedarf für die dargestellten neuen Bedarfsgrundlagen gemäß Anlage 1 und weitere in dieser Drucksache dargestellte Maßnahmen sowie deren Finanzierung aus den schrittweise reduzierten bisherigen Maßnahmen

dargestellt (Beträge in Tsd. Euro). Die Finanzierung erfolgt insofern und bezogen auf alle weiteren Einzelmaßnahmen aus dem Bestand des Einzelplans 3.1, insbesondere aus dem Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD).

Neues Zuweisungssystem	2012	2013	2014
Systemische Zuweisung (Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, temporäre Aufstockung Schulsozialarbeit)	3.371	10.635	16.596
Schülerbezogene Zuweisung (Förderschwerpunkte Hören, Sehen, geistige und körperliche Entwicklung)	1.221	4.151	7.080
Kooperation mit Inklusionserfahrenen Schulen	211	507	296
Regionale Bildungs- und Beratungszentren	275	659	659
Projekt Pflegekompetenz	21	51	51
Summe	5.099	16.002	24.681

Auslaufen der bisherigen Bedarfsgrundlagen	2012	2013	2014
Integrative Regelklassen	903	3.174	5.510
Integrationsklassen	1.756	6.044	10.514
Integrative Förderzentren	320	1.091	1.833
Bisherige Zuweisungen gem. §12 HmbSG	173	528	1.510
Übergänge von einer Förderschule an eine Regelschule	303	1.272	2.429
Sprachförderung in Sonderschulen	824	1.977	1.977
Reduzierung von Sonderbedarfen	528	1.268	1.549
Summe	4.807	15.354	25.322
Saldo	-292	-648	641

Für die Haushaltsjahre ab 2015 sind die finanziellen Auswirkungen insbesondere anhand dann aktualisierter Schülerzahlen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung zu konkretisieren. Zur Sicherung haushalts- und personalwirtschaftlicher Flexibilität soll der Haushaltsbeschluss 2011/2012 ergänzt werden, vgl. Anlage 2. Da die schrittweise aufwachsende Umsetzung der neuen Bedarfsgrundlagen und dort die tatsächliche Verteilung der Ressourcen auf Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen einerseits und Erzieherinnen und Erzieher bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen andererseits nicht prognostiziert werden kann, ist die Möglichkeit der unterjährli-

gen Schaffung von Planstellen Studienrätin bzw. Studienrat A 13 bzw. Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat A 14 im Rahmen vorhandener Personalmittel erforderlich. Diese soll nur genutzt werden, sofern nicht an anderer Stelle im Einzelplan 3.1 geeignete Planstellen zur Verfügung stehen. Zu den übrigen Ergänzungen im Haushaltsbeschluss 2011/2012 vgl. Ziffern 4.9 und 6.

9.2 Regionale Bildungs- und Beratungszentren

Die Finanzierung des schulischen Teils eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums (ReBBZ) erfolgt im Rahmen verfügbarer Mittel über die geltenden Bedarfsgrundlagen für Son-

derschulen. Die Finanzierung des nicht-schulischen Teils der ReBBZ speist sich aus den bisherigen REBUS und jeweils einer weiteren Stelle Sonderpädagogin/Sonderpädagoge je ReBBZ, die in Ziffer 9.1 berücksichtigt sind.

Sofern in Einzelfällen eine Beschulung vorübergehend ganz oder teilweise außerhalb des Regelunterrichts unvermeidlich ist, stehen dafür auch in Zukunft gemeinsame Maßnahmen von Schule und Jugendhilfe zur Verfügung, die aus den in den ReBBZ und in den Schulen verfügbaren Ressourcen sowie Mitteln der Erziehungshilfen finanziert werden. Ergänzend können im schulischen Ganztags wirksam werdende Mittel der Jugendhilfe eingesetzt werden.

9.3 BSB und Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Die Vorbereitung und Durchführung der aus dieser Drucksache abgeleiteten Maßnahmen verursacht personelle und sächliche Mehrbedarfe in der Behörde für Schule und Berufsbildung und im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung. Die Finanzierung erfolgt im Bestand des Einzelplans 3.1.

Das gilt insbesondere für die Behörde für Schule und Berufsbildung, in der die Einrichtung des Referats Inklusion mit derzeit sechs Stellen weitgehend durch Umschichtungen finanziert wurde. Zu den Aufgaben des Referates zählen: Fachkundige Begleitung der Schulen auf dem Weg hin zur Inklusion, die Schulaufsicht über die Sonderschulen und die Gewährleistung von Schulbegleitungsmaßnahmen sowie von Außerunterrichtlichen Lernhilfen sicherzustellen sowie alle zum Thema Inklusion anfallenden Steuerungs- und Gestaltungsaufgaben wahrzunehmen. Wenn das neue Inklusionskonzept in der Schulwirklichkeit etabliert worden ist und die regionalen Bildungs- und Beratungszentren erfolgreiche Arbeit leisten, kann die Zahl der Stellen sukzessive reduziert werden.

Damit das Landesinstitut sicherstellen kann, dass alle Schulen, die seit dem Schuljahr 2010/2011 oder später ein inklusives Bildungsan-

gebot machen, Fortbildungen und Beratungen im Umfang von bis zu 24 Stunden pro Schule erhalten können, ist eine ergänzende Zuweisung von je 200 Tsd. Euro in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 notwendig, die im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Einzelplans 3.1 finanziert wird. Diese Mittel stehen ausschließlich für den Fortbildungsbereich Inklusion für neue Standorte zur Verfügung.

9.4 Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die unter Ziffer 9.1 dargestellten temporären Mehrbedarfe aus Bezügezahlungen mindern über die jährliche Ergebnisrechnung das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg. Darüber hinaus erhöht sich der Rückstellungsbedarf für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen. Die exakte Höhe dieses Mehrbedarfs könnte erst nach personalwirtschaftlicher Umsetzung der Veränderungen durch versicherungsmathematische gutachterliche Berechnungen zum nachfolgenden Bilanzstichtag quantifiziert werden. Eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen mindert über die Ergebnisrechnung ebenfalls das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg.

IV.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. die Ausführungen dieser Drucksache zustimmend zur Kenntnis nehmen,
2. den Änderungen des Stellenplans 2011/2012, Anhang 3 „Bedarfsgrundlagen im Lehrstellenplan“ gemäß Anlage 1 zustimmen,
3. den Änderungen des Haushaltsbeschlusses 2011/2012 gemäß Anlage 2 zuzustimmen.

Anlagen

Anlage 1

Änderungen des Stellenplans 2011/2012, Anhang 3 „Bedarfsgrundlagen im Lehrstellenplan“

Anlage 2

Änderungen des Haushaltsbeschlusses 2011/2012

Anlage 1

Bedarfsgrundlagen im Lehrerstellenplan ab dem Schuljahr 2012/2013

1.5 Sonderpädagogische Förderbedarfe

Zusätzlich zum Grundbedarf b) Schülerbezogene Zuweisung³⁾ erhalten Grund- und Stadtteilschulen sowie Gymnasien für die Beschulung

von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf folgende Zuweisungen¹⁾:

a) Systemische Zuweisung²⁾

Förderschwerpunkte	Klassenstufen	Halb-/Ganztag	WAZ/Schüler
<ul style="list-style-type: none"> • Lernen • Sprache • Emotionale und soziale Entwicklung 	Vorschulklassen, 1–4	Halbtagschule	5,03
		Ganztagsschule	5,39
	5–10	Halbtagschule	5,22
		Ganztagsschule	5,59

¹⁾ Ab dem Schuljahr 2012/2013 gelten für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen (§ 12 HmbSG) die hier aufgeführten Bedarfsgrundlagen, beginnend in den Vorschulklassen sowie in den Klassenstufen 1 und 5, aufwachsend eine Klassenstufe pro Schuljahr. Vgl. auch Drucksache 20/3641 (Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen) Ziffer 3, insbesondere zu den Rahmenbedingungen der Verteilung dieser Bedarfe auf Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und anderes pädagogisches Personal.

²⁾ Grund- und Stadtteilschulen erhalten für Schülerinnen und Schüler mit den hier aufgeführten Förderschwerpunkten eine systemische Zuweisung, Gym-

nasien eine schülerbezogene Zuweisung. Vgl. auch Drucksache 20/3641 (Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen) Ziffer 3. Bei der systemischen Zuweisung orientiert sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler am Sozialindex (KESS-Faktor) der Schule und berechnet sich anhand folgender Prozentwerte auf Basis der Gesamtschülerzahl der Schule in den entsprechenden Klassenstufen:

KESS-Faktor	Grundschule	Stadtteilschule
1	7,6 %	14,1 %
2	6,1 %	11,3 %
3	4,6 %	8,5 %
4	3,0 %	5,7 %
5	1,5 %	2,8 %
6	0,8 %	1,4 %

b) Schülerbezogene Zuweisung³⁾

Förderschwerpunkte	Klassenstufen	Halb-/Ganztag	WAZ/Schüler
<ul style="list-style-type: none"> • Sehen, Hören und Kommunikation • Geistige Entwicklung • Körperliche und motorische Entwicklung • Autismus 	Vorschulklassen, 1–4	Halbtagschule	10,06
		Ganztagsschule	12,93
	5–10	Halbtagschule	10,43
		Ganztagsschule	13,41

³⁾ Alle beteiligten Schulformen erhalten für Schülerinnen und Schüler mit den hier aufgeführten Förderschwerpunkten eine schülerbezogene Zuweisung. Vgl. auch Drucksache 20/3641 (Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen) Ziffer 3. Sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Oberstufe einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums besuchen, wird sonderpädagogische Förderung im Sinne des § 12 HmbSG im Rahmen des Förderplanes gewährt.

Änderung des Haushaltsbeschlusses 2011/2012

Der Artikel 7 wird um folgende Nummer ergänzt:

Nr. 29

Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung der Bürgerschaftsdrucksache 20/3641 zur wirtschaftlichen Gestaltung von Maßnahmen der Schulbegleitung mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel vom Titel 3020.684.06 auf die Titel 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 zu übertragen.

Nr. 29

Diese Regelung soll den Senat in die Lage versetzen, im Bedarfsfall und sofern es wirtschaftlich geboten ist, Leistungen der Schulbegleitung auch mit eigenem Personal zu erbringen.

Der Artikel 11 wird um folgende Nummer ergänzt:

Nr. 31

Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung der Bürgerschaftsdrucksache 20/3641 mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarfsgerecht und im Rahmen vorhandener Personalmittel für Schulen in den Kapiteln 3100, 3120 und 3140 Planstellen Studienrätin/Studienrat A 13 und Oberstudienrätin/Oberstudienrat A14 sowie für die Leitung der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren im Kapitel 3110 Planstellen Oberschulrätin/Oberschulrat A15 auszubringen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Nr. 31

Diese Regelung soll den Senat in die Lage versetzen, bei der schrittweisen Umsetzung der inklusiven Bildung flexibel auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zu reagieren und eine bedarfsgerechte Personalversorgung der Schulen zu sichern.

